

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Juni 2008

---

## Inhaltsverzeichnis

- ▶ [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
  - ▶ [Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis](#)
  - ▶ [Aktuelle Ausgabe der GesKR sowie Vorschau](#)
  - ▶ [Aktuelle Literatur](#)
  - ▶ [Impressum](#)
-

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie ausführlichere Informationen über laufende und abgeschlossene Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben.

### Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

#### Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Am 21. Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat zusammen mit einem Entwurf die Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Eine Behandlung in der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (Erstrat) ist im 3. oder spätestens 4. Quartal 2008 vorgesehen (Geschäftsnummer 08.011).

#### Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen, inklusive Insiderstrafnorm

*Insiderstrafatbestand:* Am 8. Dezember 2006 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision der Insiderstrafnorm an das Parlament verabschiedet. Danach soll Ziff. 3 von Art. 161 StGB ersatzlos gestrichen werden. Damit wird das Verbot des Ausnützens vertraulicher Tatsachen auf jegliche kursrelevanten Tatsachen ausgeweitet. Am 18. Juni 2007 nahm der Ständerat die Vorlage gemäss dem Entwurf des Bundesrates an (Geschäftsnummer 06.102). Am 13. März 2008 hiess nun auch der Nationalrat die Vorlage gut. Die Referendumsfrist läuft bis am 10. Juli 2008; das Inkrafttreten bestimmt der Bundesrat.

*GAFI-Empfehlungen:* Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat einen Botschaftsentwurf zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen des GAFI verabschiedet. Am 18. Februar 2008 ist die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates auf die Vorlage des Bundesrates zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière eingetreten. Sie hat den Entwurf mit wenigen Änderungen einstimmig verabschiedet. Die Vorlage sieht zwölf Massnahmen vor, die sich verschiedenen Themenbereichen zuordnen lassen: So sollen die Sorgfaltspflichten systematisiert und die bestehende Praxis ins Gesetz aufgenommen werden. Das Geldwäschereigesetz soll auf die Terrorismusfinanzierung ausgeweitet und die Wirksamkeit des Meldesystems verbessert werden. Weiter sollen neue Vortaten der Geldwäscherei ins Schweizer Recht aufgenommen und ein Auskunftssystem auf Nachfrage an der Grenze eingeführt werden. Schliesslich ist bei der Umsetzung des GwG eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat vorgesehen. Am 5. März 2008 nahm der Ständerat die Vorlage an, dies jedoch abweichend vom Vorschlag des Bundesrates (vgl. [AmtlBull 2008 SR, S. 42 ff.](#)).

#### Integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Am 6. März 2008 hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) die Umsetzungserlasse zum Finanzmarktaufsichtsgesetz in die Anhörung gegeben. Interessierte konnten sich bis zum 6. Mai 2008 zu den Entwürfen äussern. Betroffen sind die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebührenverordnung; FINMA-GebV) und die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV).

Zudem hat der Bundesrat mit der Wahl von Monica Mächler, Direktorin des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV, und Daniel Zuberbühler, Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission EBK, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der FINMA um zwei auf neun erhöht und damit dieses Gremium auf den 1. Januar 2009 hin komplettiert. Die Amtsdauer für alle neun Mitglieder des Verwaltungsrates endet am 31. Dezember 2011. Gleichzeitig hat der Bundesrat auch die Wahl von Patrick Raaflaub zum FINMA-Direktor auf Antrag des Verwaltungsrates genehmigt. Die Besetzung der FINMA-Geschäftsleitung ist damit abgeschlossen. Dieselbe wird ihre Arbeit am 1. Januar 2009 aufnehmen. Bis zum Start der FINMA verbleibt die operative Aufsichtstätigkeit vollumfänglich bei den drei Behörden EBK, BPV und Kst GwG.

#### EBK-Rundschreiben: Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel (Marktverhaltensregeln)

Am 14. April 2008 veröffentlichte die EBK ein neues Rundschreiben "Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel (Marktverhaltensregeln)" vom 19. März 2008 ([EBK RS 08/1](#)). Das Rundschreiben legt Aufsichtsregeln zum Marktverhalten fest, gibt Anweisungen zur Vermeidung von Marktmissbrauch und definiert zulässige Effektengeschäfte, sogenannte *accepted market practices*. Die Regeln stützen sich auf die Anforderungen aus der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit; sie normieren Aufsichtsrecht, spezifisch Marktaufsichtsrecht. Das neue EBK-RS 08/01 trat am 1. Mai 2008 in Kraft.

#### Aufhebung Lex Koller

Am 12. März 2008 hat der Nationalrat als Erstrat eine Rückweisung der Vorlage über die Abschaffung der Lex Koller an den Bundesrat beschlossen (Geschäftsnummer

07.052). Dieser soll insbesondere "griffigere Massnahmen gegen die Bodenspekulationen" vorsehen. Demgegenüber beantragte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates am 18. April 2008 mit 5 zu 5 Stimmen und Stichtentscheid des Präsidenten, die Vorlage *nicht* an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Entscheid des Ständerates steht noch aus.

---

#### **Pflichten und Rechte von rechtsberatend oder forensisch tätigen Angestellten / Gleichstellung mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten**

Am 11. Mai 2007 reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine Motion ein, wonach das Bundesrecht so zu ändern sei, dass Personen, welche als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten weitgehend gleichgestellt sind. Laut der Kommission können sich Juristen, welche rechtsberatend in einem Unternehmen tätig sind, in mehreren Staaten auf ein spezielles Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht berufen mit der Folge, dass sie namentlich in Zivilprozessen die Herausgabe von Unterlagen verweigern können, die im Zusammenhang mit ihrer rechtsberatenden Tätigkeit in der Unternehmung entstanden sind. Es bestehe die Gefahr, so die Kommission, dass in der Schweiz domizilierte Unternehmungen, welche in einen im Ausland geführten Zivilprozess verwickelt werden, Unterlagen ihres Rechtsdienstes herausgeben müssen, weil sich ihre Juristen nicht auf ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Diese Situation sei in doppelter Hinsicht unbefriedigend: erstens im Vergleich mit den ausländischen Unternehmungen, deren Juristen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht; zweitens verglichen mit den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten: Würde die schweizerische Unternehmung die Aufgaben ihres Rechtsdienstes nämlich einem freiberuflichen Anwalt übertragen, so müsste dieser die Unterlagen betreffend die rechtsberatende Tätigkeit zugunsten der Unternehmung nicht herausgeben, weil sie vom Anwaltsgeheimnis erfasst und geschützt sind.

Am 30. Mai 2007 beantragte der Bundesrat dem Parlament die Annahme der Motion. Nachdem der Nationalrat diesem Antrag bereits am 19. Juni 2007 gefolgt ist, zog am 2. Juni 2008 nun auch der Ständerat nach. Die Kommission des Ständerates für Rechtsfragen veröffentlichte am 15. April 2008 im Hinblick auf die Behandlung im Ständerat einen [Bericht](#).

Der Bundesrat ist damit beauftragt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, welcher den Bereich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte regelt. Diesbezügliche Arbeiten sind in der Verwaltung bereits im Gange und ein Vorentwurf in Form eines Spezialgesetzes wird in den nächsten Monaten erwartet.

---

#### **SWX – Revision des Kotierungsreglements, mehrerer Zusatzreglemente und zugehöriger Schemata**

Am 9. Mai 2008 gab die SWX die Revision des Kotierungsreglements, des Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen, des neuen Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten sowie der dazugehörigen Schemata in die Vernehmlassung. In den im Entwurf vorliegenden überarbeiteten Unterlagen wurden die Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren in der Anwendung der bisherigen Kotierungsregularien und die jüngsten Entwicklungen in der EU berücksichtigt. Stellungnahmen mussten bis am 4. Juni 2008 eingereicht werden. Die SWX beabsichtigt, die überarbeiteten Regularien bis Ende 2008 von den zuständigen Behörden genehmigen zu lassen und anfangs 2009 in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter: [http://www.swx.com/admission/news\\_de.html](http://www.swx.com/admission/news_de.html).

---

#### **In Kraft getretene Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben**

---

##### **EBK – Rundschreiben "Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel (Marktverhaltensregeln)" vom 19. März 2008 (EBK RS 08/01)**

Siehe Eintrag vorne unter "Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben".

---

##### **EBK – Unterstellung der Kunden-Devisenhändler unter das Bankengesetz**

Kunden-Devisenhändler, also Devisenhändler, die Geld von Kunden entgegennehmen und für diese Devisengeschäfte tätigen, unterstehen ab dem 1. April 2008 neu dem Bankengesetz. Der Bundesrat hat am 14. März 2008 der entsprechenden Revision der Bankenverordnung zugestimmt. Mit der Streichung aus Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV entfällt für den Devisen-Kundenhändler der Ausnahmestatus und es ist ihm neu verboten, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen. Der Kunden-Devisenhändler bedarf für seine Tätigkeit neu einer Bewilligung als Bank. Die Verordnungsänderung trat am 1. April 2008 in Kraft. Bestehende Kunden-Devisenhändler, die aufgrund der Änderung neu eine Bewilligung benötigen, haben innert eines Jahres ein Bewilligungsgesuch zu stellen.

---

##### **SWX – Internet Based Listing: Online-Zulassung von Derivaten / Vorverlegung der Einreichungsfrist für Gesuche um provisorische Zulassung zum Handel (T+1) von 14.00 Uhr MEZ auf 12.00 Uhr MEZ an «Triple Witching»-Tagen**

Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 5/2008 vom 19. Mai 2008: Seit September 2003 können alle Derivate am Bör-

sentag, der dem Tag der Einreichung des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel folgt, zum Handel zugelassen werden, wenn das Gesuch via Internet Based Listing (IBL) bis 14.00 Uhr MEZ bei der SWX Swiss Exchange eintrifft. An jedem dritten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember verfallen an den Terminbörsen gleichzeitig Optionen auf Aktien sowie Optionen und Futures auf Indizes. Dieser Tag wird im Börsenjargon als «Triple Witching Day» oder «dreifacher Hexensabbat» bezeichnet. In Anbetracht der zahlreichen Datenmodifikationen bei der SWX an diesen Tagen sowie der stark gestiegenen Anzahl an Gesuchen um provisorische Zulassung zum Handel von Derivaten wird die Gesuchseinreichungsfrist an einem «Triple Witching»-Tag um zwei Stunden vorverlegt, um die börsenbetrieblichen Risiken zu minimieren. An einem «Triple Witching»-Tag (fällt dieser Tag auf einen Börsenfeiertag ist es der vorangehende Börsentag) müssen T+1-Gesuche um provisorische Zulassung zum Handel bis 12.00 Uhr MEZ über IBL eingereicht werden. Trifft das Gesuch nach 12.00 Uhr MEZ ein, so kann die provisorische Zulassung zum Handel nicht am Folgetag, sondern frühestens einen Börsentag später aufgenommen werden. Diese neue Regelung trat am 1. Juni 2008 in Kraft. Die nächsten «Triple Witching»-Tage fallen auf folgende Daten: 20. Juni 2008, 19. September 2008, 19. Dezember 2008.

---

#### **SWX – Aufnahme ausländischer primärkotierter Emittenten in den Swiss Performance Index SPI®**

Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 4/2008 vom 11. April 2008: Die Index-Kommission hat am 5. Dezember 2007 empfohlen, Emittenten mit Sitz ausserhalb der Schweiz, deren Beteiligungsrechte an der SWX primärkotiert sind, unter gewissen Voraussetzungen in den Swiss Performance Index (SPI®) aufzunehmen. Das Reglement der SPI®-Index-Familie wurde entsprechend geändert. Die Aufnahme in den SPI® erfolgt unter der Bedingung, dass die Emittenten einen diesbezüglichen Antrag stellen und die unter Ziff. II nachfolgend beschriebenen Meldepflichten fristgerecht einhalten. Der Entscheid über die Aufnahme in den SPI® obliegt der Geschäftsleitung der SWX. Die Index-Kommission erlässt eine Empfehlung. Mit Datum vom 11. April 2008 wurde eine SWX-Mitteilung sowie eine Medienmitteilung veröffentlicht, in denen über die Änderung des Reglements der SPI®-Index-Familie informiert wird. Die neue Regelung trat am 1. Mai 2008 in Kraft.

---

#### **SWX – Derivate, welche während maximal 180 Tagen gehandelt werden**

Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 3/2008 vom 29. Februar 2008: Nach Art. 61 f. des Kotierungsreglements (KR) können zur Kotierung an der SWX vorgesehene Derivate provisorisch zum Handel an der Scoach Schweiz AG zugelassen werden. Wird innerhalb von zwei Monaten das Gesuch um Kotierung nicht einge-

reicht, so fällt die provisorische Zulassung zum Handel ohne weiteres dahin. Bei Derivaten, die während maximal 180 Tagen gehandelt werden, kann in Einzelfällen aufgrund des hiervoor beschriebenen zweistufigen Verfahrens sowie eines verspätet oder lückenhaft eingereichten Kotierungsgesuchs nicht vermieden werden, dass die Kotierung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die Effekten gar nicht mehr gehandelt werden. Die SWX Swiss Exchange präzisiert anhand der Mitteilung ihre Praxis, um solche Tatbestände zukünftig zu verhindern. Die neue Regelung trat am 14. März 2008 in Kraft.

---

## **Übrige Informationen**

---

#### **EBK – Überarbeitung des RS betreffend Publikumseinlagen bei Nichtbanken**

Nach der Änderung der Bankenverordnung betreffend Kundendevisenhändler hat die EBK das Rundschreiben über die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken ([EBK-RS 96/4](#)) überarbeitet. Weiter hat sie bei dieser Gelegenheit den Begriff des Edelmetallhändlers präzisiert.

---

#### **EBK – Senior Supervisors Group: Internationaler Bericht zu den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Marktturbulenzen**

Ranghohe Vertreter von Aufsichtsbehörden aus fünf Ländern (die sog. "Senior Supervisors Group" - darunter auch Vertreter der EBK) haben am 11. April 2008 einen [Bericht](#) veröffentlicht, welcher die Offenlegungspraktiken von Finanzinstituten in Bezug auf bestimmte Exposures analysiert, die vom Markt unter den aktuellen Verhältnissen als hochriskant eingestuft werden. Dieser Bericht - "Leading Practice Disclosures for Selected Exposures" - zeigt Beispiele von gegenwärtig führenden Offenlegungspraktiken in Bezug auf Exposures auf, die mit Instrumenten wie "Collateralized Debt Obligations", durch Wohnbau- oder Geschäftshypotheken gesicherte Wertpapiere, spezielle Beteiligungsgesellschaften ("Special Purpose Entities") oder syndizierten Krediten verbunden sind. Diese Arbeit wurde auf Veranlassung des Financial Stability Forums durchgeführt.

---

#### **EBK – Senior Supervisors Group: Internationaler Bericht zum Risikomanagement**

Ranghohe Vertreter der Finanzaufsichtsgremien von fünf Ländern haben am 6. März 2008 einen gemeinsamen [Bericht](#) vorgelegt mit dem Titel "Observations on Risk Management Practices during the Recent Market Turbulence". Dieser enthält die Ergebnisse einer Analyse, in deren Rahmen die Risikomanagementprozesse verschie-

dener weltweit tätiger Finanzdienstleister begutachtet wurden.

---

#### **EBK gibt Reglementierung der Performance Fee auf**

Nach Abschluss der Anhörung hat die EBK am 18. März 2008 entschieden, die Reglementierung der Performance Fee definitiv aufzugeben. Die bestehende und bei schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen angewandte Praxis in besagter Materie wird demnach mit Wirkung ab dem 1. April 2008 aufgehoben. Der Anhang II "Erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee)" der Wegleitung betreffend die Anlagefonds wird entsprechend wegfallen und die weiteren Wegleitungen betreffend schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen werden sachgemäss angepasst. Die Sorgfalt bei der Festlegung der Kriterien zur Erhebung einer Performance Fee wird den Marktakteilnehmern überlassen. Die Bewilligungsträger müssen, so wie es das KAG und die Verhaltensregeln der schweizerischen Fondsindustrie verlangen, in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlagen die Art, die Höhe und die Berechnung, welche bei der allfälligen Performance Fee verfolgt wird, angeben.

---

#### **EBK veröffentlicht Bericht zu den EBK-Beauftragten**

Die EBK hat in ihrem "Finanzmarktenforcement" seit der Revision der gesetzlichen Bestimmung zu den Untersuchungsbeauftragten, welche Mitte 2004 in Kraft trat, vermehrt Beauftragte eingesetzt. Der [EBK-Beauftragtenbericht](#) vom 20. März 2008 gibt einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen mit diesem Aufsichtsinstrument.

---

#### **EBK – Jahresbericht 2007**

Am 1. April 2008 hat die EBK ihren [Jahresbericht 2007](#) veröffentlicht.

---

#### **SWX – Jahresbericht der Offenlegungsstelle 2007**

Der zehnte [Jahresbericht der Offenlegungsstelle](#) der SWX Swiss Exchange AG widerspiegelt die umfassenden Änderungen des Offenlegungsrechts, welche die Bundesversammlung und die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) 2007 vorgenommen haben. Die neuen Bestimmungen führen zusätzliche Schwellenwerte ein und erweitern den Anwendungsbereich des Offenlegungsrechts. Dies führte zu einem grossen Anstieg der Zahl von Offenlegungsmeldungen. 2007 reichte die Offenlegungsstelle in 58 Fällen, in denen sie eine Meldepflichtverletzung vermutete, eine Anzeige bei der EBK ein. Nach wie vor bestehen Schwächen bei der Durchsetzung der Offenlegungspflichten. Die Untersuchungen der

EBK von möglichen Verstössen haben auch 2007 zu keiner Sanktion durch das Eidgenössische Finanzdepartement geführt.

---

#### **SWX – Bewertung und Erfassung von Vorsorgeleistungen nach IAS 19 in der Zwischenberichterstattung**

Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 7/2008 vom 30. Mai 2008: IAS 19p93A ff. gewährt die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste ausserhalb des Periodenergebnisses direkt über eine "Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen" ("Statement of Recognised Income and Expense" bzw. "Statement of Comprehensive Income") zu erfassen. IAS 34p13 legt fest, dass ein Unternehmen dasselbe Format im Zwischenabschluss verwenden muss, wie im letzten publizierten IFRS-Jahresabschluss. Bei der Überprüfung der Halbjahresabschlüsse hat die SWX Swiss Exchange im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Ausweis der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste festgestellt, dass die versicherungsmathematischen Bewertungen der Vorsorgeverpflichtungen sowie die Bewertung der Vermögenswerte meist nur per Jahresende erfolgen. Für den Zwischenabschluss wurde somit, anders als von IFRS verlangt, auf eine Erfassung und einen Ausweis von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Eigenkapital verzichtet. Bei Änderungen der Marktbedingungen oder der Vorsorgepläne sind jedoch auch im Zwischenabschluss wesentliche erfahrungsbedingte Anpassungen bzw. Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen zu erfassen. Die Resultate der Extrapolation für den Zwischenabschluss bzw. einer allfälligen versicherungsmathematischen Bewertung sind, falls wesentlich, über das Eigenkapital zu erfassen. Die SWX wird in diesem Zusammenhang die Halbjahresabschlüsse 2008 betreffend Erfassung und Ausweis der Vorsorgeleistungen überwachen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften nötigenfalls durchsetzen.

---

#### **SWX – Kotierung von Derivaten, deren Basiswerte von der EBK nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind**

Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 6/2008 vom 30. Mai 2008: Mit Vorentscheid hat die Zulassungsstelle ein Gesuch um Kotierung eines strukturierten Produktes genehmigt, das als Basiswert eine kollektive Kapitalanlage aufweist, welche von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen ist. Die Genehmigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass der Wert des Derivats im Sinne der "Frequently Asked Questions" (FAQ) unter Punkt 14 vom 19. Juli 2007 der EBK zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) nicht zu mehr als 33,3 % von jener kollektiven Kapitalanlage abhängt. Der regulatorische Hintergrund des Vorentscheids sowie die

zusätzlichen Pflichten für den Emittenten derartiger Derivate sind Gegenstand dieser Mitteilung.

---

#### **SWX – Öffnung des SPI® für ausländische primärkotierte Gesellschaften**

Per 1. Mai 2008 öffnete die SWX den Swiss Performance Index (SPI®) für Gesellschaften mit ausländischem Hauptsitz, welche ihre primäre Kotierung an der SWX haben. Zur Aufrechterhaltung ihrer Zugehörigkeit zum SPI® müssen diese Gesellschaften der SWX regelmässig Bericht erstatten über den Stand des Free Floats (jeweils per Ende Februar, Mai, August und November). Sinkt der Free Float unter die erforderliche Mindesthöhe von 20%, so werden die ausländischen primär-kotierten Gesellschaften analog dem Vorgehen bei inländischen Emittenten vom Index ausgeschlossen.

---

#### **SWX – Korrekte Verwendung von ausserbörslichen Funktionalitäten**

Surveillance & Enforcement - Mitteilung Nr. 01/2008: Die Überwachungsstelle Surveillance & Enforcement der SWX informiert im Zusammenhang mit dem Meldewesen im Sinne von Art. 15 BEHG in Verbindung mit Art. 2 ff. BEHV-EBK über die korrekte Verwendung der ausserbörslichen Funktionalitäten. Die SWX stellt den SWX-Teilnehmern bzw. den Teilnehmern der Scoach Schweiz AG zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht zwei ausserbörsliche Funktionalitäten zur Verfügung.

---

#### **SWX – Offenlegung gemäss BEHG: Ausnahmen für Banken und Effektenhändler**

Mitteilung der Offenlegungsstelle vom 18. April 2008 I/08: Nach Art. 20 Abs. 5 BEHG kann die Aufsichtsbehörde (EBK) für Banken und Effektenhändler Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen. Mit Art. 16a BEHV-EBK machte die EBK von dieser Kompetenz Gebrauch. In Anlehnung an Art. 9 der EU-Transparenz-Richtlinie statuiert Art. 16a BEHV-EBK, dass Banken und Effektenhändler bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils Beteiligungspapiere je nicht zu berücksichtigen haben, welche:

- a. in deren Handelsbestand gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Wertpapierleihen, Sicherungsübertragungen oder vergleichbaren Geschäften gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt;
- c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften gehalten werden.

Dabei darf für diese Anteile keine Absicht bestehen, die Stimmrechte auszuüben (oder anderweitig auf die Ge-

schäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen) und der Stimmrechtsanteil darf insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigen (Art. 16a Abs. 2 BEHV-EBK). Beteiligungspapiere gemäss Art. 16a BEHV-EBK betreffen nicht nur Aktien, sondern auch Finanzinstrumente nach Art. 13 BEHV-EBK. Banken und Effektenhändler, die in einem Konzern zusammengefasst sind, können die Ausnahmen nach Art. 16a BEHV-EBK lediglich einmal im Rahmen der konsolidierten Beteiligung auf Konzernstufe und nicht je Konzerntochter, welche über eine Banken- oder Effektenhändlerbewilligung verfügt, in Anspruch nehmen. Auf einen separaten Ausnahmetatbestand für das „Market Making“ wurde hingegen verzichtet.

In ihrer Mitteilung vom 18. April 2008 erläutert und präzisiert die Offenlegungsstelle die Ausnahmen für Banken und Effektenhändler.

---

#### **SWX – Vernehmlassung zur Revision des Kotierungsreglements im Hinblick auf die Einführung einer elektronischen Meldeplattform**

Die SWX beabsichtigt, eine elektronische Meldeplattform für die Übermittlung von Informationen durch die Emittenten an die SWX einzuführen und eine entsprechende Nutzungsrichtlinie auszuarbeiten. Den Gesellschaften soll mittels des neuen elektronischen Tools ermöglicht werden, ihren Informationspflichten gegenüber der SWX einfacher und kostengünstiger nachzukommen. Vorgängig ist jedoch das Kotierungsreglement anzupassen, um der Zulassungsstelle der SWX die Kompetenz zum Erlass einer solchen Richtlinie zuzuweisen. Die SWX führte zu diesem Zweck bis am 20. März 2008 eine Vernehmlassung durch.

---

#### **FSA – Jahresberichte gemäss EU-Transparenzrichtlinie**

Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nach dem 20. Januar 2008 endet, müssen laut der revidierten Disclosure and Transparency Rules der FSA ihren Jahresbericht sowie ihre Finanzzahlen neu innerhalb von vier Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlichen. Dies entspricht einer Verkürzung, da bisher eine Frist von sechs Monaten galt.

---

#### **BPV – Berechnungsgrundlage der *legal quote*: Bundesrat nimmt Stellung zu GPK-Bericht**

Am 7. März 2008 hat sich der Bundesrat den Schlussfolgerungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 23. November 2007 zur Untersuchung der Berechnungsgrundlage der *legal quote* (Mindestausschüttungsquote bei Lebensversicherungsgesellschaften) angeschlossen. Eine Änderung der Aufsichtsverordnung (Präzisierung in Bezug auf die Methoden zur Festlegung der Überschussbeteiligung) lehnt er jedoch ab.

---

### Kst GwG – Meldestelle für Geldwäscherei (MROS): Verdachtsmeldungen

Die Zahl der Verdachtsmeldungen wegen Geldwäscherei ist erstmals seit drei Jahren wieder gestiegen. Die Meldestelle für Geldwäscherei MROS verzeichnete 2007 insbesondere bei den Meldungen der Banken einen Höchststand. Im Berichtsjahr gingen bei der Meldestelle 795 Meldungen (Vorjahr 619) ein. Das sind 28.4 % mehr Meldungen als im Jahr zuvor. Damit wurde der dritthöchste Wert seit Beginn der statistischen Erfassung der Meldeeingänge im Jahr 1998 erreicht.

---

### Kst GwG – Jahresbericht der Kontrollstelle

Der Bundesrat hat am 14. März 2008 den [Jahresbericht der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei](#) zur Kenntnis genommen. Der Bericht bestätigt die im Jahr 2006 festgestellte Tendenz einer insgesamt positiven Bilanz der Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) sowie der durch die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) ausgeübten Aufsichtstätigkeit. Der Bericht befasst sich mit den im Jahre 2007 gefällten Grundsatzentscheidungen und gibt Auskunft über die Aufsicht über die SRO und DUFI. Ein Kapitel ist der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Gremien gewidmet. Den Abschluss der Berichterstattung bilden statistische Daten der Kontrollstelle und der SRO.

---

### Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) – Abteilung Aufsicht Berufliche Vorsorge (ABV): Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 104

Am 5. März 2008 veröffentlichte die ABV die [Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 104](#) mit Hinweisen, Stellungnahmen und einer Rechtsprechungsübersicht.

---

### Committee of European Securities Regulators (CESR) – FAQs zur EU-Prospektrichtlinie und MiFID

Am 11. April 2008 bzw. am 20. Mai 2008 veröffentlichte CESR [FAQs zur MiFID](#) bzw. [FAQs zur EU-Prospektrichtlinie](#). Bereits am 7. März 2008 wurde ausserdem ein [Retail Investor Guide on MiFID](#) veröffentlicht.

---

### Committee of European Securities Regulators (CESR) – Erläuterungen zu Artikel 41 MiFID

Am 21. Mai 2008 veröffentlichte CESR seine [Erläuterungen zu Artikel 41 MiFID](#) (*suspension and removal of instruments from trading*).

---

### Committee of European Securities Regulators (CESR) – Vernehmlassung zur CESR *draft guidance* zur EU-Marktmissbrauchsrichtlinie

Am 20. Mai 2008 veröffentlichte CESR die [draft guidance](#) zur EU-Marktmissbrauchsrichtlinie. Die Vernehmlassung läuft noch bis am 30. September 2008.

---

### Committee of European Securities Regulators (CESR) – Veröffentlichung von Sanktionsentscheiden im Bereich IFRS

Am 19. Mai 2008 veröffentlichte CESR [Auszüge von Sanktionsentscheiden](#) aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Entscheide beziehen sich hauptsächlich auf Fragen der Einhaltung von IFRS im Zusammenhang mit Börsentransaktionen.

---

### Committee of European Securities Regulators (CESR) – Bericht über Credit Rating Agencies

CESR übergab am 19. Mai 2008 seinen endgültigen [Bericht über Credit Rating Agencies](#) der EU-Kommission.

---

### SBVg – Revision der Sorgfaltspflichtvereinbarung

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat die siebte Fassung der Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB 08) der SBVg verabschiedet. Mit der neuen VSB 08 werden einerseits die bereits revidierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und der 9 Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung umgesetzt. Andererseits verfolgt die VSB 08 konsequent einen risikobasierten Ansatz. Damit wird den Banken ein grösserer Entscheidungsspielraum gegeben. Ferner wurden auch die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten weiter ausgebaut. So werden z.B. neu bei juristischen Personen und Personengesellschaften nicht mehr nur die Gesellschaft selber, sondern auch die Kontoeröffner identifiziert. Schliesslich wurde erneut festgehalten, dass das Sanktionssystem der VSB einzig für Verletzungen der VSB gilt und klar vom Geldwäschereigesetz und der Geldwäschereiverordnung der EBK getrennt werden muss. Nach Anerkennung als aufsichtsrechtlicher Minimalstandard durch die EBK wird die VSB 08 im Juli 2008 in Kraft treten. Sie sichert den Schweizer Banken weiterhin eine internationale Spitzenstellung in der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die revidierten VSB 08 sind abrufbar unter: <http://www.swissbanking.org>.

---

**SBVg – Positionspapier zu Staatsfonds**

Im Mai 2008 veröffentlichte die SBVg ein [Positionspapier zu Staatsfonds](#).

**SFA – Richtlinien für die Immobilienfonds und Fachinformationen "Kennzahlen von Immobilienfonds" sowie "Emission von Immobilienfondsanteilen" / Anpassung an die Kollektivanlagengesetzgebung**

Zirkular 14/08 vom 15. Mai 2008: Die revidierten Richtlinien für die Immobilienfonds wurden vom SFA-Vorstand am 2. April 2008 verabschiedet und inzwischen mit dem EBK-Sekretariat bereinigt. Sie gelten als von der EBK anerkannter Mindeststandard im Sinne des EBK-RS 04/2. Die Richtlinien treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzen die Version vom 25. November 2004. Ge-

genüber der gültigen Version sind keine wesentlichen materiellen Änderungen zu verzeichnen. Der Geltungsbereich der Richtlinien schliesst zur Zeit die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) aus. Die SFA hat aber gegenüber der EBK Bereitschaft signalisiert, die Richtlinien auf die SICAF auszudehnen, wenn solche Vehikel im Markt verfügbar sind und seitens der Aufsichtsbehörde der Wunsch nach einer Ausdehnung des Geltungsbereiches an die SFA herangetragen wird. Es wird dannzumal insbesondere darum gehen, festzulegen, welche Bestimmungen der Richtlinien nicht auf eine Immobilien-SICAF anwendbar sein können.

---

**SFA – Jahresbericht 2007**

Am 26. März 2008 veröffentlichte die SFA ihren [Jahresbericht 2007](#).



## Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Die nachfolgenden Entscheide werden auch in der entsprechenden Rubrik in der nächsten Printausgabe der GesKR aufgeführt. Auf unserer Homepage finden Sie zudem eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie sowohl nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

### Personenrecht

#### Juristische Personen – Verein

ZGB 75; ZGB 63; ZGB 28. Der Richter, welcher gestützt auf ZGB 75 angerufen wird, kann den angefochtenen Entscheid lediglich aufheben. Allein das zuständige Vereinsorgan ist berechtigt, einen neuen Entscheid zu fällen. Der Verein verfügt über eine weitgehende Autonomie bei der Festsetzung und Anwendung der Vorschriften, die das Vereinsleben und die Beziehung zu den Mitgliedern regeln. Diese Autonomie ist jedoch dahingehend beschränkt, dass die Statuten nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstossen dürfen. Insbesondere dürfen die Vereinsregeln und darauf gestützte Entscheide die Persönlichkeit der Mitglieder nicht widerrechtlich verletzen. Disziplinar massnahmen, die gegen Sportler wegen der Benutzung verbotener Substanzen und unabhängig von deren tatsächlichem Einfluss auf die Leistung verhängt werden, verletzen die Persönlichkeit der Sportler. Sie sind jedoch durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt. 5C.248/2006; BGer, 23.8.2007.

#### Juristische Personen – Stiftung

Familienstiftung; Widerspruchs- und Anfechtungsklage; Durchgriff. Hauptstreitpunkt ist der umgekehrte Durchgriff, der es ausnahmsweise gestatten soll, das Eigentum einer juristischen Person in der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu pfänden und nötigenfalls zu verwerten (E. 2). Ein Abweichen von dem Grundsatz der rechtlichen Selbständigkeit juristischer Personen setzt erstens die Abhängigkeit der juristischen Person von einer hinter ihr stehenden Person und damit die Identität der wirtschaftlichen Interessen der juristischen Person und der sie beherrschenden Person voraus. Die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person muss zweitens dazu führen, dass Gesetzesvorschriften umgangen, dass Verträge nicht erfüllt oder dass sonstige berechnete Interessen Dritter offensichtlich verletzt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann es sich ausnahmsweise rechtfertigen, vom beherrschten auf das beherrschende Subjekt oder umgekehrt "durchzugreifen". Das Durchgriffsproblem kann sich bei allen juristischen Personen stellen (E. 2.3). Wenn ein Schuldner

die juristische Person lediglich gegenüber Steuerbehörden und nunmehr in den gegen ihn gerichteten Betreibungen als eigenes Rechtssubjekt anerkannt haben will, ansonsten aber das Vermögen der Beschwerdeführerin ab deren Gründung als sein eigenes betrachtet und auch verwendet und die Selbstständigkeit der Beschwerdeführerin als juristische Person in keinem Zeitpunkt ernst nimmt, ist die Annahme berechtigt, der Schuldner berufe sich missbräuchlich auf die Trennung zwischen der Person der Beschwerdeführerin und ihm selber (E. 4.3). Die Voraussetzungen eines Durchgriffs sind deshalb zu bejahen mit der Folge, dass in die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner das Vermögen der juristischen Person einzubeziehen ist (E. 5). 5A.498/2007; BGer, 28.2.2008 (vgl. auch für den Durchgriff bei einer Genossenschaft 5A.587/2007; BGer, 28.2.2008).

### Gesellschaftsrecht

#### Einfache Gesellschaft

OR 530 I; OR 533 I; OR 537 I. Mangels eines tatsächlichen Konsenses erlaubt die Vertrauenstheorie den Schluss auf die Existenz einer einfachen Gesellschaft zwischen zwei Personen zum Betrieb einer Aktiengesellschaft, wenn die Parteien weder einen Lohn erhalten noch auf den erhaltenen Leistungen Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden, wenn zwischen den Parteien kein Subordinationsverhältnis besteht und die Umstände einen Auftrag ausschliessen, wenn die Parteien aktiv an wichtigen Entscheidungen mitwirken, wenn das Interesse an der Beibehaltung gemeinsamer Büroräumlichkeiten verschwindet, sobald die Parteien unstimmtig werden und wenn gegenüber Dritten beide Parteien als Geschäftsführer auftreten (E. 5). Ist die einfache Gesellschaft noch nicht in Liquidation getreten, so steht der Grundsatz der Einheitlichkeit der Liquidation der Durchsetzung einer einzelnen Forderung auf anteilmässigen Auslagenersatz gestützt auf OR 537 I nicht entgegen (E. 6). 4A\_10/2008; BGer, 30.4.2008.

OR 530 I; OR 545. Auflösung Konkubinats. Zweck einer einfachen Gesellschaft kann eng begrenzt sein, z.B. auf gemeinschaftlichen Abschluss eines Erwerbs- oder Veräusserungsgeschäfts. Voraussetzungen reine Innengesellschaft/stille Gesellschaft (E. 3.1). Häufiger Zweck: Beteiligung der stillen Gesellschafter an einer

geschäftlichen Tätigkeit, deren Gewinn unter die Gesellschafter verteilt wird. Das Zustandekommen einer einfachen Gesellschaft beurteilt sich nach allgemeinen Vertragsregeln. Eine einfache Gesellschaft kann konkludent entstehen, ohne dass den Partnern diese Rechtsfolge bewusst ist. Es ist das Primat des subjektiv übereinstimmend Gewollten massgebend. Vorliegend wurde die stille Gelegenheitsgesellschaft zum Zweck eines Liegenschaftskaufs bei Erreichen desselben gemäss OR 545 I Ziff. 1 von Gesetzes wegen aufgelöst. Konkubinät: Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Regeln der einfachen Gesellschaft anwendbar sind. 4A\_383/2007; BGer, 19.12.2007.

ZGB 2; OR 538 II. Begehren auf Ersatz nutzlos gewordener Aufwendungen im Zusammenhang mit einer gescheiterten gesellschaftsvertraglichen Zusammenarbeit zweier Parteien. Ein solcher Schadenposten stellt nur einen rechtlich ersatzfähigen Schaden dar, wenn der Ansprecher rechtlich das negative Interesse geltend machen kann oder die Aufwendungen aufgrund einer Rentabilitätsvermutung unter das positive Interesse gefasst werden können. Beides ist bei einem auf OR 538 II gestützten Schadenersatzanspruch, der auf der Verletzung gesellschaftsvertraglicher Leistungspflichten basiert, nicht der Fall. Ebenso fiel vorliegend ein auf integritätsbezogene Verhaltenspflichten auf Schutz und Aufklärung gestützter Anspruch ausser Betracht, eine Verletzung derartiger Pflichten wurde nicht belegt. Ein auf die Rechtsfigur der Vertrauenshaftung gestützter Anspruch auf das negative Interesse war von vornherein zu verneinen, weil die behaupteten Pflichtverletzungen nicht über das bereits vertraglich Geschuldete hinausgingen. Es gelang dem Kläger schliesslich auch nicht, einen entgangenen Gewinn als Nichterfüllungsschaden zu belegen. BZ.2007.52; Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 5.2.2008.

---

#### **Aktiengesellschaft – Allgemeines**

SchKG 190 I Ziff. 2; SchKG 192; OR 727 f. Fehlt einer Aktiengesellschaft die durch OR 641 Ziff. 10 vorgeschriebene Revisionsstelle, so bestimmt der Richter nach unbenutztem Ablauf einer zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes angesetzten Frist eine Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Der Richter kann für die Kosten der Revision einen Vorschuss verlangen. Die Nichtleistung des verlangten Vorschusses allein kommt weder einer Einstellung der Zahlungen gemäss SchKG 190 I Ziff. 2 gleich, noch beweist sie eine Überschuldung der Gesellschaft, die zur Konkursöffnung nach SchKG 192 führen würde. BLSchK 2008, 23-26; Kantonsgericht Freiburg, 5.9.2006.

---

#### **Aktiengesellschaft – Generalversammlung**

OR 698 II Ziff. 3 und 4; StG 5 II a. Widerrufung eines Dividendenbeschlusses. Steuerliche Aspekte. Form der Widerrufung. Ist eine beschlossene Dividende fällig geworden, so ist die Verrechnungssteuer geschuldet, selbst wenn die Gesellschaft später auf die Ausschüttung der Dividende verzichtet oder den Beschluss widerruft. Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Dividende ist eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung. Gemäss dem Grundsatz der Übereinstimmung der Formen kann allein die Generalversammlung einen solchen Beschluss widerrufen. Dies auch, weil die Widerrufung die Jahresrechnung beeinflusst, welche allein die Generalversammlung genehmigen darf. Die Widerrufung entfaltet ihre Wirkung ex nunc und nicht ex tunc. Der Verzicht der Aktionäre auf die Ausschüttung einer beschlossenen Dividende kommt einem Forderungsverzicht gleich, welcher einen Zuschuss an die Gesellschaft darstellt. Folglich ist die Stempelabgabe geschuldet. 2C.115/2007; BGer, 11.2.2007.

OR 706; OR 706b. Der Kläger, der Mitglied eines Aktionärskonsortiums (einfache Gesellschaft) ist, das wiederum sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft hält, ist zur Anfechtungsklage nicht legitimiert. Unter gewissen Umständen kann eine Mehrheit der Mitglieder des Aktionärskonsortiums dieses ermächtigen, an einer Generalversammlung Beschlüsse zu fällen. Der Bericht einer Revisionsstelle, die nicht von der Generalversammlung gewählt worden ist, stellt keinen Revisionsbericht im Sinne des Gesetzes dar, weshalb der von der GV gefasste Beschluss betreffend Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr nichtig ist. HG.2005.32 und HG.2006.66; Handelsgericht SG, 22.2.2008.

---

#### **Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit**

OR 757; ZGB 8. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Rüge unter Hinweis auf OR 757/ZGB 8, die Vorinstanz habe den geltend gemachten Schaden mit der im Konkurs kollozierten Forderung gleichgesetzt, obwohl gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 III 342 E. 2.3.3) die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen keine bundesrechtlich verbindliche Grundlage bilde, die der Schadensberechnung zugrunde zu legen wäre. Der vorliegend relevante Schaden, welcher der konkursiten Gesellschaft durch die pflichtwidrigen Handlungen ihrer Organe entstanden ist, ergibt sich aus einer Verpflichtung ohne entsprechende Gegenleistung. Kein Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Weder steht eine durch verspätete Konkursanmeldung verursachte Schädigung in Frage, noch hat die Vorinstanz die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen als erheblich erachtet. 4A\_507/2007; BGer, 22.2.2008.

OR 716b; OR 754. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit; Delegation der Geschäftsführung. Es liegt keine befugte Delegation der Geschäftsführung vor, wenn trotz Ermächtigungsklausel in den Statuten kein gültiger Delegationsentscheid vorliegt. Eine wirksame Delegation bedarf zwingend eines formellen Organisationsreglements (OR 754 II i.V.m. OR 716b I). Bei unbefugter Delegation der Geschäftsführung können sich die Verwaltungsräte nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen und der Sorgfaltsbeweis steht ihnen nicht offen (OR 754 II). Die Haftung aufgrund unbefugter Delegation der Geschäftsführung stützt sich auf OR 754 II. Einer persönlichen Pflichtverletzung des Verwaltungsrates bedarf es dazu nicht. 4A\_501/2007; BGer, 22.2.2008.

AHVG 52 III. Schadenersatzanspruch, Verantwortlichkeit. Verjährung des Schadenersatzanspruchs zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens. Entstehung und Kenntnis des Schadens bei Auflage des Kollokationsplans oder Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven. Bei einer Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven liegt die Schadenskenntnis grundsätzlich im Zeitpunkt der Publikation der Verfahrenseinstellung vor. In diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist von AHVG 52 III zu laufen. Keine Pflicht, trotz Kenntnis des Bestehens des Inventars (internes Instrument der Konkursverwaltung) dieses vor Ende des Kollokationsverfahrens resp. dessen Auflage zu konsultieren. In dem Zeitpunkt, in dem die Kollokation der Forderungen eröffnet bzw. der Kollokationsplan (und das Inventar) zur Einsicht aufgelegt wird, ist der Gläubiger im allgemeinen in der Lage, den Stand der Aktiven, die Kollokation seiner Forderung und die voraussichtliche Dividende zu kennen. 9C\_383/2007; BGer, 14.1.2008.

OR 716a Abs. 1 Ziff. 5; OR 717; AHVG 52. AHV; Beitragsverlust. Frage, ob Pflichtverletzung der Arbeitgeberin den Verwaltungsratsmitgliedern als grobfahrlässiges Verhalten anzurechnen ist. Beurteilung des schuldhaften Handelns eines Organs anhand der ihm übertragenen Verantwortung und Kompetenzen. Nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder einer AG müssen den Kontroll- und Aufsichtspflichten nachkommen (OR 716a I Ziff. 5). Das Verwaltungsratsmitglied hat die Pflicht, sich periodisch über den Geschäftsgang zu informieren und bei Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung einzuschreiten. Kein grobfahrlässiges Verschulden des Verwaltungsratspräsidenten einer Grossfirma, wenn er nicht jedes einzelne Geschäft, sondern die Tätigkeit der Geschäftsleitung und den Geschäftsgang im Allgemeinen überprüft. Das Abstellen auf (mündliche) Bestätigungen ist fahrlässig, aber nicht grobfahrlässig. Es ist unüblich für den Verwaltungsrat, einzelne Zahlungsbelege einzufordern. Pflicht zur Nachfrage bei der Ausgleichskasse besteht im Rahmen von AHVG 52 nicht. H\_182/06; BGer, 29.1.2008.

AHVG 52; AHVG 14 I i.V.m. AHVV 34 ff. Arbeitgeberhaftung für AHV-Beiträge; Verschuldensbeurteilung. Umstritten ist, wie weit die Verantwortung eines Verwaltungsratspräsidenten einer Gesellschaft in Konkurs für Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge geht. Im Rahmen der Verschuldensbeurteilung kann das Handeln eines Verwaltungsratspräsidenten nicht als passives, als grobfahrlässig einzustufendes Verhalten qualifiziert werden, wenn dieser wiederholt zur Zahlung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge auffordert und anlässlich einer Generalversammlung die Tilgung der Sozialleistungen annahmt. Dies gilt umso mehr, wenn auch der Geschäftsführer nachweislich mehrmals schriftlich und mündlich darauf aufmerksam gemacht wird, dass Löhne und Sozialversicherungsbeiträge sofort nachzuzahlen, allenfalls sofort Nachzahlungsfristen mit der Sozialversicherungsanstalt zu besprechen seien (E. 6.1). H 166/06; BGer, 09.01.2008.

AHVG 52; OR 717; OR 716a I 5. Haftung des Arbeitgebers für der Versicherung zugefügte Schäden. Die Haftung des Arbeitgebers kann subsidiär auf die Organe ausgedehnt werden, welche in seinem Namen gehandelt haben. Zwischen dem Verstoss des Organs und dem Schaden muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Selbst wenn ein Verwaltungsratsmitglied nicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft einbezogen wird, hat es dennoch die Pflicht, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben. Es muss sich über die Aktivitäten dieser Personen und über den Lauf der Geschäfte informieren und dabei die nötigen Kontrollen vornehmen, entsprechend seiner Sorgfaltpflicht. 9C\_328/2007; BGer, 29.4.2008.

AHVG 52. Haftung des Arbeitgebers für der Versicherung zugefügte Schäden. Die Schadenersatzpflicht besteht nur dann, wenn keine Umstände vorliegen, welche das Verhalten des Arbeitgebers rechtfertigen oder Absicht und Grobfahrlässigkeit i.S.v. AHVG 52 ausschliessen. Ein Arbeitgeber, der durch das Zurückhalten der Beitragszahlungen das Unternehmen in einem finanziellen Engpass über Wasser zu halten vermag, wird grundsätzlich nicht schadenersatzpflichtig. Dafür ist jedoch erforderlich, dass der Arbeitgeber aufgrund von konkreten und objektiven Anhaltspunkten davon ausgehen kann, dass sich die finanzielle Situation der Gesellschaft innert angemessener Frist stabilisieren wird. 9C\_338/2007; BGer, 21.4.2008.

BVG 52; BVG 71; BVV 57. Berufliche Vorsorge; Schadenersatz; Verantwortlichkeit. Beschwerdeführer als Stiftungsrat der Pensionskasse gehört zum Kreis der nach BVG 52 für den Schaden der Vorsorgeeinrichtung verantwortlichen Organpersonen. BVG 52 umfasst auch Schaden, der erst nach der faktischen Beendigung der Organstellung eintritt, sofern der Schaden kausal durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten während der Organstellung entstanden ist. Haftungsvoraussetzungen nach BVG 52: Schaden, Widerrecht-

lichkeit (pflichtwidriges Verhalten, i.e. Verletzung der gesetzlichen Anlagevorschriften nach BVG 71), natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen eingetretene Schaden und pflichtwidrigem Verhalten. OR 43 und 44 sind zur Schadenersatzbemessung und zur Schadenersatzherabsetzung auf BVG 52 analog anwendbar. Ausführungen zu ungesicherten Anlagen, BVV 57, BVG 71. 9C\_579/2007; BGer, 18.3.2008.

BVG 56a; aBVG 71 II (in Kraft bis 31.12.2004); VVG 95. Die Rückgriffshaftung gegenüber dem Sicherheitsfonds BVG bei Zahlungsunfähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen nach BVG 56a bzw. Art. 11 der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2) setzt keine (rechtliche oder faktische) Organstellung der Beklagten, wohl aber entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts ein widerrechtliches bzw. pflichtwidriges Verhalten, ein Verschulden und einen Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden voraus (E. 1.2 und 1.3). Dass Sammelstiftungen in der Regel das Versicherungsgeschäft nicht selber durchführen, sondern mittels Kollektivversicherungsverträgen durch eine Versicherungsgesellschaft durchführen lassen, ist allgemein bekannt (E. 2.3.2). Dabei ist es üblich und notwendig, dass die Versicherungsgesellschaft enge geschäftliche Beziehungen zu den Stiftungen unterhält (E. 2.3.3). Diese Umstände vermögen keine Haftung der Versicherungsgesellschaft zu begründen (E. 2.4). Ein der Versicherungsnehmerin (also in casu den nachmalig zahlungsunfähigen Sammelstiftungen) von der Versicherungsgesellschaft gewährtes Policendarlehen begründet keine Garantienstellung des Darlehensgebers dafür, dass die Sammelstiftung mit dem geliehenen Geld sorgfältig umgeht (E. 3.3). Soweit eine Widerrechtlichkeit aus aBVG 71 II und aus der gestützt darauf vom Bundesrat erlassenen Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung (in Kraft bis 31.12.2004) überhaupt herzuleiten wäre, läge diese in der unzulässigen Belastung der Police (in casu: mit dem Verrechnungsrecht) und der Schaden daraus beliefe sich auf den zur Verrechnung gebrachten Betrag. Für den Schaden, der allenfalls aus der unsorgfältigen Anlage der geliehenen Gelder entstanden ist, lässt sich daraus keine Haftung herleiten (E. 3.4). Die Verrechnungsmöglichkeit ist vom wirtschaftlichen Ergebnis her eine Art Belastung. Eine solche Belastung bzw. die Verrechnung der Darlehensforderungen mit dem Rückkaufwert der Versicherungen war nach aBVG 71 II und der damaligen Aufsichtspraxis aber nicht unzulässig, weshalb diese Bestimmung als Haftungsgrundlage ausscheidet (E. 3.5). Sind sowohl die Forderung des Versicherungsnehmers auf Bezahlung des Rückkaufwerts als auch die Gegenforderung des Versicherers auf Darlehensrückzahlung fällig, so wird das allgemeine Verrechnungsrecht nach OR 120 durch das in VVG 95 vorgesehene besondere Verwertungsrecht des Versicherers, welchem der Versicherungsanspruch verpfändet worden ist, nicht ausgeschlossen (E. 4.5). 9C\_92/2007; BGer, 30.04.2008.

OR 755; OR 728 I; OR 729b II. Verantwortlichkeit der Revisionsstelle. Bedingungen für Verantwortlichkeit. Pflichten der Revisionsstelle. Keine generelle Pflicht, die Geschäftsführung zu prüfen und systematisch nach Unregelmässigkeiten zu suchen. Pflicht zur Benachrichtigung des Richters bei offensichtlicher Überschuldung (OR 729b II). Die Überschuldung ist offensichtlich, wenn jeder verständige Mensch ohne weitere Abklärungen sofort sieht, dass die Aktiven die Schulden und notwendigen Rückstellungen nicht zu decken vermögen und keine genügenden Rangrücktritte erfolgt sind. Die Überschuldung muss nicht bedeutend sein; es genügt, dass sie sich aus den Umständen klar ergibt. Bei Verletzung dieser Pflicht besteht der Schaden der Gesellschaft in der Zunahme des Passivenüberschusses zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich der Konkurs bei rechtzeitiger Benachrichtigung eingestellt hätte, und dem Zeitpunkt, in dem der Konkurs tatsächlich eröffnet wurde. 4A\_505/2007; BGer, 8.2.2008.

Vgl. auch den nachfolgend aufgeführten Entscheid 4A\_509/2007 vom 28.1.2008 (GmbH – Verantwortlichkeit).

---

#### **Aktiengesellschaft – Konkurs und Nachlassverfahren**

SchKG 285 ff.; SchKG 292; SchKG 331. Paulianische Anfechtung. Frist beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Umstritten ist, wann das Recht zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach SchKG 286 ff. beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung verwirkt ist. Wortlaut und Verweisung von SchKG 331 II führen zum Ergebnis, dass die Anfechtungsfrist im Falle der Anfechtung im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ab der Bewilligung der Nachlassstundung oder des Konkursaufschubes (wenn ein solcher der Nachlassstundung vorangegangen ist) läuft, also die Anwendung der Verwirkungsfrist nach SchKG 292 wohl zulässig ist (E. 4.1). Aufgrund der Entstehungsgeschichte (E. 4.2), dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften (E. 4.3) und dem Zweck (E. 4.4) ergeben sich jedoch triftige Gründe, dass der Gesetzgeber dies nicht gewollt haben kann, sondern dass sich SchKG 331 II nur auf Verdachtsfristen bezieht. Für den Zeitpunkt der Auslösung der Anfechtungsfrist gemäss SchKG 292 ist, in Parallelität zum Konkurs, die rechtskräftige Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung massgebend (E. 4.6.3). 5A.418/2007; BGer, 4.2.2008 (mit demselben Ergebnis auch die Urteile 5A.320/2007, 5A.321/2007 und 5A.322/2007; BGer, 4.2.2008).

---

#### **GmbH – Verantwortlichkeit**

OR 757 I; aOR 827; aOR 820 Ziff. 3; aOR 823. GmbH, Verantwortlichkeit, Begriff des Schadens. Die Geschäftsführer sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung

ihrer Pflichten verursachen (aOR 827 i.V.m. OR 754 I). Bei verspäteter Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung der Gesellschaft: Besteht der Schaden in der Vergrößerung der Verschuldung der Konkursistin, ist die tatsächlich eingetretene Überschuldung mit jener bei einem Konkurs zum früheren Zeitpunkt zu vergleichen. Die GmbH wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst (aOR 820 Ziff. 3). Da die Liquidation gemäss Konkursrecht vorgenommen wird (aOR 823 i.V.m. OR 740 IV), berechnet sich der Schaden nach dem Liquidationswert. Dieser ist damit für die Berechnung der Überschuldung im Zeitpunkt der pflichtgemässen Konkursöffnung massgebend. Dem Fortführungswert kommt keine Bedeutung zu. 4A\_509/2007; BGer, 28.1.2008.

Vgl. auch den vorstehend aufgeführten Entscheid 4A\_505/2007 vom 8.2.2008 (Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit).

---

## Revision

RAG 4 I und II; RAG 43 VI; RAV 50. RAG 4 I und II verlangen für die Zulassung als Revisionsexperte für Personen mit einem Universitätsabschluss eine Fachpraxis von zwölf Jahren, wovon mindestens acht Jahre unter Aufsicht erfolgt sein müssen (E. 3.4.1). Die berufliche Qualifikation des Revisionsexperten ist mit derjenigen des besonders befähigten Revisors nach altem Recht vergleichbar. Damit sich eine Person auf die Härtefallklausel von RAV 50 berufen kann, musste sie bereits am 1. Juli 1992 die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung von Art. 5 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllt haben (E. 3.5). Eine Tätigkeit als Lehrperson ist nicht mit der Fachpraxis nach RAV 50 gleichzusetzen (E. 3.6.3). Auch im Fall von RAG 43 VI muss eine mindestens zwölfjährige Fachpraxis nachgewiesen werden (E. 3.7). B-390/2008; Bundesverwaltungsgericht, 30.4.2008.

---

## Handelsregisterrecht

SchKG 46 II; SchKG 53; OR 932 I. Betreibung der im HR eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften an ihrem Sitz (SchKG 46 II). Die Fortsetzung der Betreibung am bisherigen Ort bei (Wohn-)Sitzverlegung nach Zustellung der Konkursandrohung (perpetuatio fori, SchKG 53) gilt auch bei Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung. Die Sitzverlegung einer im HR eingetragenen Gesellschaft führt hingegen dann zu einer Änderung der örtlichen

Zuständigkeit des Konkursrichters, wenn der bisherige Sitz im Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung zur Konkursverhandlung im HR gelöscht worden ist. Der Zeitpunkt dieser Löschung bestimmt sich nach deren Einschreibung ins Tagebuch (OR 932 I). Mit der Genehmigung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister werden die Eintragungen im HR rückwirkend auf den Tag der Eintragung ins Tagebuch rechtswirksam. Für die Wirksamkeit der Eintragung gilt das Datum des Tagebucheintrags. Die Uhrzeit der Einschreibung ist nicht massgeblich. 5A\_617/2007; BGer, 8.4.2008.

---

## Rechnungslegung

OR 957; OR 959. Grundsätze der kaufmännischen Buchhaltung. Buchung und steuerlicher Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen. Grundsatz der Bilanzwahrheit. Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität. Realisationsprinzip. Aufwände können am Rechnungs- oder am Zahlungsdatum in der Buchhaltung erfasst werden. Steuerliche Abzüge unterliegen dem Periodizitätsprinzip. Sozialversicherungsbeiträge von Selbständigerwerbenden können in der Buchhaltung erfasst werden. Sie können am Rechnungs- oder am Zahlungsdatum verbucht werden, selbst wenn dadurch die Buchung nicht in dem Geschäftsjahr erfolgt, für das die Beiträge geschuldet sind. Es ist auch möglich, noch nicht definitiv festgesetzte Beiträge mit einer Provision zu erfassen. Der Steuerpflichtige kann sich für eine dieser Methoden entscheiden, wobei er die einmal gewählte Methode beibehalten muss (Bilanzkontinuität). 2A.128/2007; BGer, 14.3.2008.

---

## Übernahmen und Umstrukturierungen

### FusG

FusG 105; FusG 14; FusG 16; ZGB 8. Beweisrecht; Schutz von Geschäftsgeheimnissen; FusG. Nach FusG 105 I kann jeder Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Fusionsberichts verlangen, dass das Gericht eine angemessene Ausgleichszahlung festsetzt, wenn bei der Fusion die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte nicht angemessen gewahrt sind oder die Abfindung nicht angemessen ist. Die klagende Partei trägt nach ZGB 8 die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, das Beweismass ist jenes der strikten Beweisführung. Demnach muss es der klagenden Partei möglich sein, den Beweis mit allen Beweismitteln zu führen, grund-

sätzlich auch mit einem im Zusammenhang mit der Fusion erstellten Bewertungsgutachten. Aus FusG 14 und 16 lässt sich nicht herleiten, dass die Edition eines solchen Bewertungsgutachtens im Klageverfahren nach FusG 105 grundsätzlich unzulässig wäre, weil jene Bestimmungen die Information der Gesellschafter und die innergesellschaftliche Transparenz im Hinblick auf die Willensbildung der Gesellschaft über die beantragte Fusion und nicht das Einsichtsrecht eines Klägers im Stadium der Überprüfungsklage nach FusG 105 regeln. Ferner kann aus diesen Bestimmungen auch nicht abgeleitet werden, das Fusionsgesetz behandle ein Bewertungsgutachten generell als schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis. Dies bedeutet indes nicht, dass die Gesellschaft im Bewertungsgutachten enthaltene Geschäftsgeheimnisse im Verfahren nach FusG 105 nicht schützen lassen könnte. Berufet sich bei einem Editionsbegehren die herausgabepflichtige Partei auf Geheimhaltungsinteressen, so ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die herausgabepflichtige Partei hat hinreichend zu substantiieren, inwiefern geheim zu haltende Informationen vorliegen. 4A\_440/2007; BGer, 06.02.2008.

---

## Wirtschaftsstrafrecht

StGB 251; StGB 305<sup>bis</sup>. Urkundenfälschung; Geldwäscherei. Die einfache schriftliche Lüge stellt keine Falschbeurkundung im Sinn von StGB 251 dar. Der Tatbestand der Falschbeurkundung setzt nach der Rechtsprechung vielmehr voraus, dass der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher vernünftigerweise ein besonderes Vertrauen entgegenbringen darf (E. 6.1). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und einfacher schriftlicher Lüge kann dabei nicht zum Vornherein festgelegt, sondern muss für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen werden. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit kann sich auch aus dem

Gebrauch, welcher vom Dokument im konkreten Fall gemacht wurde, ergeben. So kann das Vorlegen einer Vollmacht im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens gleich einer Zeugenaussage betrachtet werden, welcher grundsätzlich eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (E. 6.3). Der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss StGB 305<sup>bis</sup> kann auch durch die Erteilung von falschen Auskünften an Behörden erfüllt werden, die geeignet sind, über die wirtschaftliche Berechtigung oder Herkunft von Vermögenswerten zu täuschen, um damit deren Einziehung zu vereiteln (E. 7.1). Unwesentlich ist dabei, ob dem Handelnden die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsmacht über die Vermögenswerte zukommt oder jemals zukam (E. 7.3). Die Erteilung falscher Auskünfte an Behörden, die darauf abzielen, die illegale Herkunft von Vermögenswerten zu vertuschen und die Freigabe eingezogener Vermögenswerte zu erwirken, erfüllt auch den Tatbestand der Begünstigung gemäss Art. 305 StGB, und zwar unabhängig davon, ob der erwünschte Erfolg eintritt (E. 8.1 und 8.3). 6B.334/2007; BGer vom 11.10.2007.

StGB 138; StGB 158; StGB 165; OR 717; OR 725. Strafbarkeit eines als Strohmann eingesetzten Verwaltungsrates. StGB 158 bezieht sich auch auf Geschäftsführer, die unter Benutzung von Stroh Männern die tatsächliche Leitung innehaben oder die sich als Stroh Männer benutzen lassen. Stroh Männer trifft die volle Haftung wie eine unabhängige Organperson. Die Treuepflicht der Organe besteht gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber Aktionären. Bei OR 717 gilt ein besonders strenger Massstab, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt, bei welchem Mittel der Gesellschaft für eigene Interessen verwendet werden. StGB 165 verpflichtet den Schuldner im Interesse der Gläubiger zu einer gewissen Sorgfalt im Umgang mit seinem Vermögen. Als Tathandlung kommt leichtsinniges Gewähren von Krediten in Betracht. Ein Verwaltungsrat muss bei Überschuldung der Gesellschaft nach OR 725 Massnahmen ergreifen. 6B\_54/2008; BGer, 9.5.2008.

## Aktuelle Ausgabe der GesKR sowie Vorschau

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als Abonnentin/Abonnent auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 2/2008 – (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Thomas Emch (Conzzeta Holding), Der General Counsel als Risk Manager
AUFSÄTZE	Martin Hess / Alain Friedrich: Das neue Bucheffektengesetz (BEG) – Hinweise auf Grundlagen und praktische Auswirkungen  Marco G. Carbonare / Herbert Harrer / Till Spillmann / Florian Wirth, Liability and Due Diligence in connection with Equity Securities Offerings – an Overview of US., Swiss and German Law
PRO & CONTRA	Dominique Biedermann / Daniel Daeniker, Soll die Generalversammlung Managersaläre genehmigen?
KURZBEITRÄGE	Samuel Stadelmann / Christian Widmer, Erleichterte Erfüllung der Offenlegungspflichten im Prospekt  Samantha Meregalli Do Duc, L'appel au public dans la Loi sur les placements collectifs de capitaux
DISSERTATIONEN	Matthias Ammann – Nina Epper – Thomas Iseli – Tom Ludescher – Florian Marxer

### GesKR 3/2008 – (erscheint Ende August 2008)

COUNSEL'S PAGE	Andreas Meier (Institut Straumann AG), [Thema noch offen]
AUFSÄTZE	Rudolf Tschäni, Risiken von Banken bei Unternehmensübernahmen  Tobias Meyer, Kapitalschutz als Selbstzweck? Die Kapitalverfassung im Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts  Tetiana Bersheda Vucurovic, Examen critique du sous-chapitre IX "Avis obligatoires et fail-lite" du Projet de révision du droit de la société anonyme du 21 décembre 2007
KURZBEITRÄGE	Thierry de Mitri, Droit fiscal et la vente des sociétés immobilières (Arbeitstitel)  Dieter Dubs, Die GV-Teilnahmeberechtigung für Mitglieder des Verwaltungsrates nach Art. 702a OR - Materieller Gehalt und (praktisch keine) Folgen in der Praxis
DISSERTATIONEN	Christoph Hurni – Dean Andreas Kradolfer – Alexandre Richa et al.

## Aktuelle Literatur

Die nachfolgende Literatur wird auch in der entsprechenden Rubrik in der kommenden Printausgabe der GesKR erscheinen. Auf unserer Homepage finden Sie zudem eine [Datenbank](#) mit einschlägiger Literatur ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie sowohl nach Stichwort, Autor wie auch Systematik durchsuchen.

### Allgemeines Wirtschaftsrecht

Baker & McKenzie (Hrsg.): Entwicklungen im schweizerischen Wirtschaftsrecht 2007/2008. Schulthess, Zürich 2008, 222 Seiten.

Bertschinger Urs: Berichterstattung zum Handels- und Gesellschaftsrecht 2005-2007. Aktuelle Anwaltspraxis 2007, 493 - 527.

Brunner Alexander: Handelsgerichte, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 613 - 624.

Forkel Hans-Walter: Rechtsfragen zur Krise an den Finanzmärkten: Zur Systematik möglicher Schadenersatzansprüche - Es bestehen gesellschaftsrechtliche und strafrechtliche Pflichten zur Prüfung und ggf. Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. BKR 5/2008, 183 - 188. (D)

Forstmoser Peter: Wirtschaftsrecht im Wandel - Erfahrungen aus vier Jahrzehnten. SJZ 6/2008, 133 - 144.

Furrer Andreas: Europäisches Wirtschaftsrecht im Verhältnis Schweiz-EU: neue Entwicklungen. Aktuelle Anwaltspraxis 2007, 563 - 607.

Gasser Urs/Burkert Herbert: Regulating Technological Innovation: An Information and a Business Law Perspective, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 503 - 524.

Klick Jonathan/Sitkoff Robert H.: Agency Costs, Charitable Trusts, and Corporate Control: Evidence from Hershey's Kiss-Off. Columbia Law Review 4/2008.

Schmidt Karsten: Morgenröte des Unternehmensrechts?: ein Streifzug durch Wielands "Handelsrecht" von 1921 und 1931. BJM 2/2008, 61 - 88.

Weller Marc-Philippe: Ausländische Staatsfonds zwischen Fusionskontrolle, Aussenwirtschaftsrecht und Grundfreiheiten. ZIP 19/2008, 857 - 864. (D)

Zihler Florian: Gesellschaftsrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen staatlich kontrollierte Investitionsfonds. Jusletter 10. März 2008.

Zufferey Samuel: La pérennité et la succession d'entreprise. ST 4/2008, 232 - 233.

### Corporate Governance und Business Ethics

Biedermann Dominique/Daeniker Daniel: Pro & Contra: Soll die Generalversammlung Managersaläre genehmigen? GesKR 2/2008, 142 - 152.

Cerioni Luca/Keay Andrew: Corporate Governance and the Corporate Objective in the European Community: Proposing a Re-Definition in Light of EC Law. European Business Law Review 3/2008, 405 - 445. (D)

Iseli Thomas: Führungsorganisation im Aktien-, Banken- und Versicherungsrecht - Ausgestaltung, Aufgaben und Abgrenzungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, aktuelle Entwicklungen und Corporate Governance. Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 377 Seiten.

Kuthe Thorsten/Geiser Martina: Die neue Corporate Governance Erklärung - Neuerung des BilMoG in § 289a HGB-RE. NZG 5/2008, 172 - 175. (D)

Strasser Othmar: Whistleblowing als Element guter Corporate Governance, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 485 - 502.

v. Werder Axel/Talaulicar Till: Kodex Report 2008: Die Akzeptanz der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Betrieb 16/2008, 825 - 832. (D)

### Trust

Jakob Dominique: Verein - Stiftung - Trust. Stämpfli, Bern 2008, 200 Seiten.

Klick Jonathan/Sitkoff Robert H.: Agency Costs, Charitable Trusts, and Corporate Control: Evidence from Hershey's Kiss-Off. Columbia Law Review 4/2008.

Wolf Stephan: Der Trust - Einführung und Rechtslage in der Schweiz nach dem Inkrafttreten des Haager



Trust-Übereinkommens. Stämpfli, Bern 2008, 130 Seiten.

---

## Personenrecht

### Juristische Personen – Verein

Blümle Ernst-Bernd: Revision von Vereinen - eine vertrauensbildende Massnahme oder eine Pflichtübung? ST 1-2/2008, 36 - 37.

Jakob Dominique: Verein - Stiftung - Trust. Stämpfli, Bern 2008, 200 Seiten.

Madörin Bernhard: Vereine und Stiftungen. Stämpfli, Bern 2008, 234 Seiten.

Widmer Carmen Ladina: Auflösung eines Vereins mit widerrechtlichem Zweck. Jusletter 17. März 2008.

---

### Juristische Personen - Stiftung

Jakob Dominique: Verein - Stiftung - Trust. Stämpfli, Bern 2008, 200 Seiten.

Madörin Bernhard: Vereine und Stiftungen. Stämpfli, Bern 2008, 234 Seiten.

Bonetti Danièle: La fondation de famille. ST 3/2008, 122 - 124.

---

## Gesellschaftsrecht

### Allgemeines

Arter Oliver/Jörg Florian S./Kunz Peter V.: Entwicklungen im Gesellschaftsrecht III. Stämpfli, Bern 2008, 294 Seiten.

Bayer Walter/Schmidt Jessica: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht (2004 - 2007). Betriebs-Berater 10/2008, 454 - 460. (D)

Bertschinger Urs: Berichterstattung zum Handels- und Gesellschaftsrecht 2005-2007. Aktuelle Anwaltspraxis 2007, 493 - 527.

Bieri Adrian/Marti Gabriela/Vogt Hans-Ueli: Gesellschaftsrecht: Literaturspiegel der Jahre 2003-2007. ZSR 1/2008, 135 - 177.

Buchta Jens: Einstweiliger Rechtsschutz gegen Fassung und Ausführung von Gesellschafterbeschlüssen / Ent-

wicklung der Rechtsprechung und offene Fragen. Der Betrieb 17/2008, 913 - 917. (D)

Davies Paul/Rickford Jonathan: An Introduction to the New UK Companies Act. ECFR 1/2008, 48 - 71. (D)

Egli Margareta: Rechtsfragen für KMU. Orell Füssli, Zürich 2008, 200 Seiten.

Kähr Cornelia/Kähr Michel: Repetitorium Gesellschaftsrecht. Orell Füssli, Zürich 2008, 340 Seiten.

Kunz Peter V.: Entwicklungen 2007: Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht. Stämpfli, Bern 2008, 120 Seiten.

Nobel Peter: Globalisierung des Gesellschaftsrechts, in: Monti Mario/Prinz Nikolaus/Westbrook Jay Lawrence/Wildhaber Luzius (Hrsg.), Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung: Festschrift für Carl Baudenbacher. Jurbooks, Österreich 2007, 735 - 748.

Rampini Corrado: Vorbei ist vorbei - Gedanken zur gewillkürten Rückwirkung im Schuld- und Gesellschaftsrecht, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 345 - 355.

Rudolph Bernd: Zur ökonomischen Analyse von Gesellschafterdarlehen. ZBB 2/2008, 82 - 91. (D)

Schmidt Karsten: Mehrheitsbeschlüsse in Personengesellschaften - Stand und Fortbildung des Innenrechts der Personengesellschaften nach dem "Otto"-Urteil des Bundesgerichtshofs. ZGR 1/2008, 1 - 33. (D)

Schwander Yvo: Rechtsprechung zum internationalen Sachen-, Schuld- und Gesellschaftsrecht. SZIER 2/2007, 235 - 268.

Schwarz Jörg: Anwalts-AG und Anwalts-GmbH - Einige Überlegungen zu gesellschaftsrechtlichen Fragen. Anwaltsrevue 5/2008, 232 - 237.

Stoffel Walter A.: Das Gesellschaftsrecht 2006/2007 - Le droit des sociétés 2006/2007. SZW 1/2008, 86 - 102.

---

### Kollektivgesellschaft

Kunz Peter V.: Entwicklungen 2007: Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht. Stämpfli, Bern 2008, 120 Seiten.

---

### Kommanditgesellschaft

Kunz Peter V.: Entwicklungen 2007: Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht. Stämpfli, Bern 2008, 120 Seiten.

---

### Aktiengesellschaft - Allgemeines

Bertschinger Urs: Finanzinstrumente in der Aktienrechtsrevision - Derivate, Securities Lending und Repurchase Agreements. SZW 2/2008, 208-221.

Böckli Peter: Rechtliche Grenzen einer Selbstbehinderung der Aktiengesellschaft durch ihre Statuten, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 37 - 64.

Brügger Urs: Transparenz im Aktionariat von Publikumsgesellschaften: der tatsächliche Aktionär ist und bleibt oft ein Phantom, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 83 - 124.

Camponovo Rico A./von Graffenried-Albrecht Monique: Änderungsbedarf in den Statuten - Fragen zum Optionssystem. ST 1-2/2008, 25 - 34.

Grolimund Pascal/Schnyder Anton K.: Klagen und Prozessieren im liechtensteinischen Aktienrecht. Dike, Zürich 2008, 80 Seiten.

Habersack Mathias: Verdeckte (gemischte) Sacheinlage, Sachübernahme und Nachgründung im Aktienrecht - Zugleich Besprechung der Entscheidung BGH ZIP 2007, 1751 (Lurgi). ZGR 1/2008, 48 - 64. (D)

Jaccard Michel/Baruh Erol: L'équilibre des pouvoirs dans le cadre de la révision du droit de la SA. SZW 2/2008, 135-146.

Küchler Marcel: Besondere Vorteile nach Art. 628 Abs. 3 OR, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 49 - 64.

Marxer Florian: Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht. Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 316 Seiten.

Nobel Peter: Einleitung. SZW 2/2008, 115-117.

Nobel Peter: Aktien- und Börsenrecht: Vielfalt und Einheit. SZW 2/2008, 175-192.

Rüdlinger Katharina: Was bringt der Entwurf zum neuen Aktienrecht? ST 1-2/2008, 18 - 24.

Seibert Ulrich: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG). ZIP 20/2008, 906 - 910. (D)

Spörri Beat: Vom Interesse des Aktionärs an getreuer Wahrung der Gesellschaftsinteressen, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Ge-

burtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 139 - 157.

Truffer Roland: Die Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung (Art. 731a Abs. 3 OR), in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 405 - 428.

Vogt Hans-Ueli/Bieri Adrian/Zuberbühler Ivo: Aktienrecht. Stämpfli, Bern 2008, 200 Seiten.

Vogt Nedim P.: Vom nasciturus zum de cuius: Überlegungen zur Person des Aktionärs, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 449 - 473.

von der Crone Hans Caspar/Bilek Eva: Aktienrechtliche Querbezüge zum geplanten Bucheffektengesetz (BEG). SZW 2/2008, 193-207.

Zihler Florian: Gesellschaftsrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen staatlich kontrollierte Investitionsfonds. Jusletter 10. März 2008.

---

### Aktiengesellschaft - Aktionärsrechte

Dubs Dieter: Das Traktandierungsbegehren im Aktienrecht. Dike Zürich 2008, 115 Seiten.

Schneider Uwe H.: Die aktienrechtliche Sonderprüfung im Konzern. AG 9/2008, 305 - 310. (D)

---

### Aktiengesellschaft - Generalversammlung

Bettschart Sébastien: L'assemblée générale - Convocation, déroulement, représentation, droit de vote et droits des actionnaires. SZW 2/2008, 147-158.

Biedermann Dominique/Daeniker Daniel: Pro & Contra: Soll die Generalversammlung Managersaläre genehmigen? GesKR 2/2008, 142 - 152.

Brügger Urs: Transparenz im Aktionariat von Publikumsgesellschaften: der tatsächliche Aktionär ist und bleibt oft ein Phantom, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 83 - 124.

Daeniker Daniel: Die Stichtagsregelung bei der Generalversammlung schweizerischer Publikumsgesellschaften, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 125 - 143.

Dubs Dieter: Die Abgrenzung der Beschlusskompetenz der Aktionäre von der Ausführung des Aktio-

närsbeschlusses durch den Verwaltungsrat nach Art. 716a Abs. 1 Ziffer 6 OR: Grundlagen der Beschlussvollzugskompetenz des Verwaltungsrates und Anwendung auf den Fusionsbeschluss, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 161 - 176.

Dubs Dieter: Das Traktandierungsbegehren im Aktienrecht. Dike Zürich 2008, 115 Seiten.

Dubs Dieter: Der Genehmigungsbeschluss als neuartige Kompetenz-Kompetenz der Aktionäre gemäss Artikel 627 Ziff. 14 E-OR. SZW 2/2008, 159-174.

Hirschle Matthias/von der Crone Hans Caspar: Bemerkungen zur Rechtsprechung - Vinkulierung und Stimmrechtsvertretung bei nicht börsenkotierten Gesellschaften. SZW 1/2008, 103.

Oulevey Xavier: L'institution de la décharge en droit de la société anonyme. Schulthess, Zürich 2008, 401 Seiten.

Schneider Uwe H.: Die aktienrechtliche Sonderprüfung im Konzern. AG 9/2008, 305 - 310. (D)

Schott Bertrand: Aktienrechtliche Anfechtbarkeit infolge von Informationsmängeln, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 117 - 137.

Tanner Brigitte: Generalversammlung ohne Tagungsort?: zur Flexibilisierung der Generalversammlung von Aktiengesellschaften gemäss dem Vorentwurf zur Aktienrechtsreform, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 165 - 176.

Zindel Gaudenz G.: Stimmrechtsvertretung an Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften: insbesondere Stimmrechtsausübung ohne Weisungen, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 177 - 199.

---

### Aktiengesellschaft - Verwaltung

Barodte Berthold/Montagne Eric/Boutellier Roman: Risikomanagement für kleine und mittlere Unternehmen. ST 3/2008, 135 - 140.

Bauen Marc/Venturi Silvio: Swiss Board of Directors. Schulthess, Zürich 2008, 400 Seiten.

Biedermann Dominique/Daeniker Daniel: Pro & Contra: Soll die Generalversammlung Managersaläre genehmigen? GesKR 2/2008, 142 - 152.

Dubs Dieter: Die Abgrenzung der Beschlusskompetenz der Aktionäre von der Ausführung des Aktionärsbeschlusses durch den Verwaltungsrat nach Art. 716a Abs. 1 Ziffer 6 OR: Grundlagen der Beschlussvollzugskompetenz des Verwaltungsrates und Anwendung auf den Fusionsbeschluss, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 161 - 176.

Emch Thomas: Der General Counsel als Risk Manager. GesKR 2/2008, 95 - 97.

Erb Catrina: Die richterliche Einberufung von Verwaltungsratssitzungen, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 3 - 21.

Ghezzi Federico/Malberty Corrado: The Two-Tier Model and the One-Tier Model of Corporate Governance in the Italian Reform of Corporate Law. ECFR 1/2008, 1 - 47. (D)

Haller Max: Die D&O-Versicherung für KMU-Unternehmen, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 249 - 265.

Heussen Benno: Gewinnverteilung - Strategie - Unternehmenskultur: Ein Gesamtkonzept. Anwaltsrevue 4/2008, 166 - 171.

Hohenstatt Klaus-Stefan/Wagner Tobias: Zur Transparenz der Vorstandsvergütung - 10 Fragen aus der Unternehmenspraxis. ZIP 21/2008, 945 - 954. (D)

Iseli Thomas: Führungsorganisation im Aktien-, Banken- und Versicherungsrecht - Ausgestaltung, Aufgaben und Abgrenzungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, aktuelle Entwicklungen und Corporate Governance. Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 377 Seiten.

Keel Thomas/Schmidheini Andreas: Systematisches Risk Management - Erfahrungsbericht. ST 3/2008, 142 - 144.

Klöhn Lars: Interessenkonflikte zwischen Aktionären und Gläubigern der Aktiengesellschaft im Spiegel der Vorstandspflichten - Ein Beitrag zur Leitungsaufgabe des Vorstands gemäss § 76 AktG. ZGR 1/2008, 110. (D)

Köhler Helmut: Fehlerhafte Vorstandsverträge. NZG 5/2008, 161 - 165. (D)

Kort Michael: Interessenkonflikte bei Organmitgliedern der AG. ZIP 16/2008, 717 - 725. (D)

Länzlinger Andreas: Korruptionsbekämpfung: Compliance auf dem Prüfstand, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 273 - 294.

Rohner Christoph J.: Rechtskenntnisse im Verwaltungsrat: ein Fähigkeitszeugnis als zwingende Mandatsvoraussetzung?, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 103 - 116.

Roth Pellanda Katja: Organisation des Verwaltungsrates. Dike, Zürich/St. Gallen 2008, 500 Seiten.

Spindler Gerald: Compliance in der multinationalen Bankengruppe. WM 20/2008, 905 - 917. (D)

Taisch Franco: Management and law on corporate boards, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 159 - 164.

Thüsing Gregor/Veil Rüdiger: Die Kosten des Aufsichtsrats im aktienrechtlichen Vergütungsregime. AG 10/2008, 359 - 367. (D)

Weber-Rey Daniela: Gesellschafts- und aufsichtsrechtliche Herausforderungen an die Unternehmensorganisation. AG 10/2008, 345 - 358. (D)

Weber Rolf H.: Das interne Kontrollsystem im Aktien- und Versicherungsaufsichtsrecht: Umfang, Inhalt und Verantwortlichkeiten. HAVE 1/2008, 19 - 25.

Wegmüller Michael: Die Ausgestaltung der Führungs- und Aufsichtsaufgaben des schweizerischen Verwaltungsrates: unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland und England. Stämpfli, Bern 2008, 242 Seiten.

Zehnder Martina: Lehren aus dem Prinzipal-Agenten-Ansatz für die interne Revision. ST 1-2/2008, 53 - 54.

Zondler Georg: Les absents ont toujours tort?: Überlegungen zur Situation abwesender Verwaltungsratsmitglieder, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 201 - 214.

---

#### **Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit**

Buchta Jens: Klage eines Aktionärs auf Schadenersatz gegen faktisch herrschendes Unternehmen wegen Veranlassung zur Vornahme eines für die abhängige Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäfts - Keine Haftung, da auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer nicht abhängigen Gesellschaft das fragliche Rechtsgeschäft vorgenommen hätte. Der Betrieb 17/2008, 918 - 919. (D)

Donatsch Andreas: Interaktionen zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit - aus materiellstrafrechtlicher und prozessualer Sicht, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 147 ff.

Fleischer Holger: Zur zivilrechtlichen Teilnehmerhaftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht. AG 8/2008, 265 - 273. (D)

Haertlein Lutz: Prospektverantwortlichkeit infolge werbender Äusserungen über Kapitalanlagen. ZIP 16/2008, 726 - 731. (D)

Hofstetter Karl: Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates im Konzern, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 1 - 20.

Isler Peter R.: Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation in Verantwortlichkeitsprozessen, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 87 - 114.

Oulevey Xavier: L'institution de la décharge en droit de la société anonyme. Schulthess, Zürich 2008, 401 Seiten.

Peyer Patrik R.: Das "vernünftige" Verwaltungsratsmitglied, oder, Der objektivierte Fahrlässigkeitsbegriff in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 85 - 102.

Reichmuth Marco: Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG. Schulthess, Zürich 2008, 380 Seiten.

Rohner Christoph J.: Rechtskenntnisse im Verwaltungsrat: ein Fähigkeitszeugnis als zwingende Mandatsvoraussetzung?, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 103 - 116.

Schmid Ernst Felix: Prozessuales zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 601 - 620.

Schwärzler Helmut/Wagner Jürgen: Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht. Schulthess, Zürich 2007, 223 Seiten.

Thaler Cédric: La notion d'organe au sens de l'art. 754 CO. Editions Bis et Ter, Lausanne 2007, 195 Seiten.

Vogt Hans-Ueli: Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 21 - 60.

Walter Hans Peter: Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats für Management-Entschädigungen, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 61 - 86.

Weber Rolf H.: Verantwortlichkeit der Unternehmensorgane für regulatorische Interventionen, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 115 - 146.

Weber Rolf H./Isler Peter (Hrsg.): Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 162 Seiten.

Widmer Dieter/Camponovo Rico A.: Haftung der Revisionsstelle im Entwurf zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht. ST 3/2008, 110 - 112.

Zimmermann Martin: Kartellrechtliche Bussgelder gegen Aktiengesellschaft und Vorstand: Rückgriffsmöglichkeiten, Schadenumfang und Verjährung. WM 10/2008, 433 - 449. (D)

---

#### **Aktiengesellschaft – Eigene Aktien**

Cahn Andreas/Ostler Nicolas: Eigene Aktien und Wertpapierleihe. AG 7/2008, 221 - 242. (D)

---

#### **Aktiengesellschaft - Vinkulierung**

Hirschle Matthias/von der Crone Hans Caspar: Bemerkungen zur Rechtsprechung - Vinkulierung und Stimmrechtsvertretung bei nicht börsenkotierten Gesellschaften. SZW 1/2008, 103 - 114.

---

#### **Aktiengesellschaft – Konkurs und Nachlassverfahren**

Gessler Dieter: Gläubigerbegünstigung durch die Aktiengesellschaft: der Tatbestand von Art. 167 StGB, seine Unterschiede zur paulianischen Anfechtung und seine Funktion als Haftungsnorm, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 401 - 421.

Hunkeler Daniel: Und sie beginnt doch mit der Nachlassliquidation... . Jusletter 11. Februar 2008.

---

#### **Aktiengesellschaft - Konzern**

Gehriger Pierre-Olivier: Konzernfinanzierungsgesellschaften - quo vadis Standort Schweiz? ST 4/2008, 242 - 254.

Hofstetter Karl: Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates im Konzern, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 1 - 20.

Schneider Uwe H.: Die aktienrechtliche Sonderprüfung im Konzern. AG 9/2008, 305 - 310. (D)

Wohlmann Herbert: Arbeitsteilung im Konzern und ihre Relevanz gegenüber Dritten. SJZ 7/2008, 161 - 164.

---

#### **GmbH - Allgemeines**

Isenschmid René W.: Das neue GmbH-Recht aus der Sicht des Praktikers: statutarische Gestaltungsmöglichkeiten, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 227 - 247.

Kaufmann Corinne: Austritt und Ausschluss aus der GmbH, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 267 - 280.

Kunz Peter V.: Entwicklungen 2007: Recht der KMU: Personengesellschafts- und GmbH-Recht. Stämpfli, Bern 2008, 120 Seiten.

Meier Robert: Kompetenztransfer oder Vetorecht?: die Genehmigung von Geschäftsführungsentscheiden durch die Gesellschafterversammlung in der GmbH, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 297 - 316.

Schwarz Jörg: Anwalts-AG und Anwalts-GmbH - Einige Überlegungen zu gesellschaftsrechtlichen Fragen. Anwaltsrevue 5/2008, 232 - 237.

## Handelsregisterrecht

Blättler Lukas: Von den Mühen mit den Mühen, oder, Was Parkinsons Gesetz mit der Kognition des Handelsregisterführers zu tun haben könnte, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 217 - 225.

Isler Martina/von der Crone Hans Caspar: Handelsregistersperre - Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A\_26/2007 (BGE 133 III 368) vom 5. Juni 2007 i.S. A. und Verein B. (Beschwerdeführer) gegen die Aufsichtsbehörde über das Handelsregister des Kantons Genf (Beschwerdegegnerin). SZW 2/2008, 222-234.

Käch Hans-Jakob: Die Auswirkungen der neuen Handelsregisterverordnung. TREX 1/2008, 10 - 15.

Käch Hans-Jakob: Les impacts de la nouvelle ordonnance sur le registre du commerce. TREX 1/2008, 16 - 21.

Käch Hans-Jakob: Die Auswirkungen der neuen Handelsregisterverordnung. Trex 2/2008, 90 - 99.

Knecht Max/Koch Jules: Handelsregisterliche Eintragungen: Ein Leitfaden zur AG, GmbH, Genossenschaft und Stiftung. Schulthess, Zürich 2008, 374 Seiten.

Küng Manfred: HRegV Handelsregisterverordnung, Kommentar. Orell Füssli, Zürich 2008, 700 Seiten.

## Effektenhandel

Hess Martin/Friedrich Alain: Das neue Bucheffektengesetz (BEG). GesKR 2/2008, 98 - 118.

von der Crone Hans Caspar/Bilek Eva: Aktienrechtliche Querbezüge zum geplanten Bucheffektengesetz (BEG). SZW 2/2008, 193-207.

## Kapitalmarktrecht

### Allgemeines

Ammann Manuel/Ising Alexander: Strukturierte Produkte - Risikoallokation und Marktvervollständigung für Privatanleger, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 573 - 588.

Angerer Constanze/Pläster Sebastian: Steine statt Brot für Wandel- und Optionsanleihe-Emittenten - Zur angeblichen Unzulässigkeit eines blossen Mindestausgabebetrags bei der bedingten Kapitalerhöhung. NZG 9/2008, 326 - 329. (D)

Assmann Heinz-Dieter: Interessenkonflikte aufgrund von Zuwendungen. ZBB 1/2008, 21 - 32. (D)

Bertschinger Urs: Finanzinstrumente in der Aktienrechtsrevision - Derivate, Securities Lending und Repurchase Agreements. SZW 2/2008, 208-221.

Bohrer Andreas/Dietrich Martin/Forlin Christine/Harsch Sebastian/Ito Andreas/Spiegel Dirk: Finanzmarktrecht. Stämpfli, Bern 2008, 200 Seiten.

Bracher Rolf: Strukturiertes Produkt einer Bank als Glücksspiel. Jusletter 5. Mai 2008.

Bracht Hannes: Diskussionsbericht: MiFID und Interessenkonflikte. ZBB 1/2008, 33 - 34. (D)

Bracht Hannes: Diskussionsbericht: MiFID und Best Execution. ZBB 1/2008, 19 - 20. (D)

Cahn Andreas/Ostler Nicolas: Eigene Aktien und Wertpapierleihe. AG 7/2008, 221 - 242. (D)

Dierkes Thomas: Best Execution in der deutschen Börsenlandschaft. ZBB 1/2008, 11 - 18. (D)

Donald David C.: Die Übertragung von Kapitalmarktpapieren nach dem US-amerikanischen Uniform Commercial Code (UCC). WM 12/2008, 526 - 533. (D)

Drinkuth Henrik: Gegen den Gleichlauf des Acting in concert nach § 22 WpHG und § 30 WpÜG. ZIP 15/2008, 676 - 678. (D)

Ernstberger Jürgen/Pfauntsch Karin: Die Qualität von Zwischenberichten börsennotierter Unternehmen in Deutschland. IRZ 4/2008, 195 - 206.

Feller Urs: Die Relevanz der EU-Finanzmarkt-Richtlinien für Schweizer Unternehmen, deren Aktien an der SWX Europe gehandelt werden. Jusletter 19. Mai 2008.

Fleiner Suzanne: Asset-backed securitization: analysis of the special purpose entity structure under the legal systems of Switzerland and the United States of America. Schulthess, Zürich 2007, 299 Seiten.

Fleischer Holger: Zur zivilrechtlichen Teilnehmerhaftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation nach deutschem und US-amerikanischem Recht. AG 8/2008, 265 - 273. (D)

Haertlein Lutz: Prospektverantwortlichkeit infolge werbender Äusserungen über Kapitalanlagen. ZIP 16/2008, 726 - 731. (D)

Herdegen Matthias: Zur Reform des Systems der Anlegerentschädigung. WM 8/2008, 329 - 337. (D)

Kirchschläger Caroline: Konturen der Anlegerhaftung in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts und vor dem Hintergrund europäischer Rechtsentwicklung, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 445 - 456.

Köndgen Johannes/Gomber Peter/Chlistalla Michael/Groth Sven S.: Neue Börsenlandschaft in Europa? Die Umsetzung der MiFID aus Sicht europäischer Marktplatzbetreiber. ZBB 1/2008, 2 - 10. (D)

Kumpan Christoph/Leyens Patrick C.: Conflicts of Interest of Financial Intermediaries - Towards a Global Common Core in Conflicts of Interest Regulation. ECFR 1/2008, 72 - 100. (D)

Lachner Constantin M./v. Heppe Rafael: Die prospektfreie Zulassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 WpPG ("10%-Ausnahme") in der jüngsten Praxis. WM 13/2008, 576 - 580. (D)

Long Jennifer: Navigating the Maze: Reviewing the Information Disclosure Requirements in the Financial Services Acquis. European Business Law Review 3/2008, 485 - 524. (D)

Richa Alexandre: Pensions de titres (repos) et autres cessions temporaires. Schulthess, Genf 2008, 348 Seiten.

Richter Malte: Ratings oder Credit Spreads - mögliche Anknüpfungspunkte für eine Kapitalmarktregulierung. WM 21/2008, 960 - 966. (D)

Schockenhoff /Wagner: Zum Begriff des "acting in concert" - - Das Verhältnis zwischen den §§ 2 V und 30 II WpÜG und die Auswirkungen der geplanten Änderungen durch das Risikobegrenzungsgesetz. NZG 10/2008, 361 - 364. (D)

Segna Ulrich: Irrungen und Wirrungen im Umgang mit den §§ 21 ff. WpHG und § 244 AktG. AG 9/2008, 311 - 320. (D)

Thévenoz Luc/Bovet Christian: Journée 2007 de droit bancaire et financier. Schulthess, Zürich 2008, 206 Seiten.

Ulmer Marion: Finanzplatzkommunikation. Haupt, Zürich 2008, 268 Seiten.

V. Schweinitz Oliver: Die Haftung von Ratingagenturen. WM 21/2008, 953 - 960. (D)

von Albertini Flurin: Islamische Finanzinstrumente. ST 4/2008, 226 - 230.

Widder Stefan: BGH: Kapitalanleger-Musterverfahren gegen Daimler AG wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilung von Insiderinformation. Betriebs-Berater 17/2008, 855 - 857. (D)

---

### Aufsicht

Bertschinger Urs: Zur Untersuchung von Effekten-transaktionen durch die Aufsichtsbehörde: ein Beitrag zum Untersuchungsbeauftragten nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 21 - 35.

Breitenstein Stefan: Die Regulierung von Rohwarenhändlern, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 65 - 81.

Lanz Martin/Ryser Roland M.: Strafrechtliche Aspekte der Ad-hoc-Publizität. SZW 1/2008, 26 - 36.

Ludescher Tom: Das gebundene Vermögen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 237 Seiten.

Portmann Pascal: Banken und Effektenhändler - aufsichtsrechtliche Entwicklungen. ST 1-2/2008, 15 - 17.

---

### Börsenregulierung

Carbonare Marco G./Harrer Herbert/Spillmann Till/Wirth Florian: Liability and Due Diligence in connection with Equity Securities Offerings. GesKR 2/2008, 119 - 141.

Feller Urs: Die Relevanz der EU-Finanzmarkt-Richtlinien für Schweizer Unternehmen, deren Aktien an der SWX Europe gehandelt werden. Jusletter 19. Mai 2008.

Jutzi Thomas: Die Offenlegung von Management-Transaktionen. Jusletter 17. März 2008.

Stadelmann Samuel/Widmer Christian: Erleichterte Erfüllung der Offenlegungspflichten im Prospekt. GesKR 2/2008, 153 - 164.

---

## BEHG

Kunz Peter V.: Börsenrechtliche Meldepflicht in Theorie und Praxis, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 229 - 256.

von der Crone Hans Caspar/Bilek Eva/Hirschle Matthias: Neuerungen im Offenlegungsrecht. SZW 1/2008, 1 - 16.

---

## Emissionen

Carbonare Marco G./Harrer Herbert/Spillmann Till/Wirth Florian: Liability and Due Diligence in connection with Equity Securities Offerings. GesKR 2/2008, 119 - 141.

Möllers Thomas/Voss Thorsten: Schlaglicht Wertpapierprospektrecht: Der Wegfall des Daueremittentenprivilegs erfordert schnelles Handeln. Betriebs-Berater 22/2008, 1131 - 1131. (D)

Schnorbus York: Die prospektfreie Platzierung von Wertpapieren nach dem WpPG. AG 11/2008, 389 - 410. (D)

von Lackum Jens/Meyer Oliver/Witt Jörn-Ahrend: The Offering of Shares in a Cross-Border Takeover. ECFR 1/2008, 101 - 114. (D)

---

## Regulierung institutioneller Investoren

---

### Kollektive Kapitalanlagen

Athanassiou Phoebus: Hedge Fund Regulation in Selected European Jurisdictions: A Comparative Review. European Business Law Review 3/2008, 447 - 484. (D)

Luchsinger Gähwiler Catrina: Die SICAF: Versuch einer Grenzziehung anhand der Immobiliengesellschaft, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 281 - 295.

Meregalli Do Duc Samantha: L'appel au public dans la Loi sur les placements collectifs de capitaux. GesKR 2/2008, 165 - 169.

Meyer Philippe: Öffentliche Werbung im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen. SZW 1/2008, 57 - 64.

Volonté Rueger Marianne: Der KAG Vermögensverwalter als Finanzintermediär: eine Chance für den Finanzplatz Schweiz, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 365 - 380.

Weller Marc-Philippe: Ausländische Staatsfonds zwischen Fusionskontrolle, Aussenwirtschaftsrecht und Grundfreiheiten. ZIP 19/2008, 857 - 864. (D)

---

## Banken

Iseli Thomas: Führungsorganisation im Aktien-, Banken- und Versicherungsrecht - Ausgestaltung, Aufgaben und Abgrenzungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, aktuelle Entwicklungen und Corporate Governance. Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 377 Seiten.

Nobbe Gerd: Verantwortlichkeit der Bank bei der Vergabe von Krediten und der Hereinnahme von Sicherheiten. ZBB 2/2008, 78 - 81. (D)

Portmann Pascal: Banques et négociants en valeurs mobilières - évolutions réglementaires. ST 3/2008, 132 - 134.

Portmann Pascal: Banken und Effektenhändler - aufsichtsrechtliche Entwicklungen. ST 1-2/2008, 15 - 17.

Schwarz Jörg: Aktuelle Fragen des Bankenrechts. Aktuelle Anwaltspraxis 2007, 529 - 562.

Stöckli Beat: Die Organisation von Banken: aus privat-, aufsichts-, straf- und standesrechtlicher Perspektive. Schulthess, Zürich 2008, 331 Seiten.

Thévenoz Luc/Bovet Christian: Journée 2007 de droit bancaire et financier. Schulthess, Zürich 2008, 206 Seiten.

Zulauf Urs/Zibung Oliver: Aufsichtsregeln zur Vermögensverwaltung in der Schweiz - Status Quo und Ausblick. ZSR 1/2008, 9 - 40.

---

## Berufliche Vorsorge

Christen Bruno: Revision bei Vorsorgeeinrichtungen. ST 3/2008, 126 - 128.

Christen Bruno: La révision des institutions de prévoyance professionnelle. ST 3/2008, 129 - 131.

Stauffer Hans-Ulrich: Berufliche Vorsorge. Dike, Zürich 2008, 240 Seiten.



---

## Versicherungen

Dreher Meinrad/Schmidt Johannes: Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit begrenztem Risikotransfer als aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft. WM 9/2008, 377 - 383. (D)

Iseli Thomas: Führungsorganisation im Aktien-, Banken- und Versicherungsrecht - Ausgestaltung, Aufgaben und Abgrenzungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, aktuelle Entwicklungen und Corporate Governance. Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 377 Seiten.

Ludescher Tom: Das gebundene Vermögen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Dike, Zürich/St. Gallen 2007, 237 Seiten.

---

## Übernahmen und Umstrukturierungen

### Allgemeines

Dauner-Lieb Barbara: Change Of Control-Klauseln nach Mannesmann. Der Betrieb 11/2008, 567 - 570. (D)

Grossfeld Bernhard/Merkelbach Matthias: Wirtschaftsdaten für Juristen: Grundlagen einer disziplinierten Unternehmensbewertung. NZG 7/2008, 241 - 247. (D)

Knoll Leonhard: Wider die Gefahr einer höheren Kompensation von Minderheitsaktionären. ZIP 12/2008, 538 - 541. (D)

Kuntz Thilo: Haftung von Banken gegenüber anderen Gläubigern nach § 826 BGB wegen Finanzierung von Leveraged Buyouts? ZIP 18/2008, 814 - 823. (D)

Kurer Peter: M&A - Eine kleine rechtshistorische Untersuchung, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 213 - 238.

Melin Leif/Sund Lars-Göran: Family Businesses and the EU Recommendation on the Transfer of Small and Medium-sized Enterprises. European Business Law Review 2/2008, 279 - 291. (D)

Nobel Peter: Die EU-Richtlinie betreffend Übernahmeangebote und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 1 - 58.

Olgiate Lorenzo: Terminierbarkeit von Verfügungsgeschäften beim Unternehmenskauf, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 65 - 83.

Schärer Heinz: Vorerwerb und Pflichtangebot, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 59 - 96.

Schenker Urs: Due Diligence bei feindlichen Übernahmen und Konkurrenzangeboten, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 129 - 172.

Schnitker Elmar/Grau Timon: Arbeitsrechtliche Aspekte von Unternehmensumstrukturierungen durch Anwachsung von Gesellschaftsanteilen. ZIP 9/2008, 394 - 401. (D)

Schönefelder Lucian: Bank- und finanzwirtschaftliche Forschungen 383. Schulthess, Zürich 2008, 422 Seiten.

Superina Marco: 10 Jahre öffentliche Übernahme in der Schweiz, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 239 - 262.

Tschäni Rudolf: Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 262 Seiten.

Tschäni Rudolf: Das Defence- bzw. M&A-Manual, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 97 - 128.

von Lackum Jens/Meyer Oliver/Witt Jörn-Ahrend: The Offering of Shares in a Cross-Border Takeover. ECFR 1/2008, 101 - 114. (D)

Watter Rolf: Optionsstrategien bei Übernahmekämpfen, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 173 - 212.

Wildhaber Isabelle: Die Streitfrage um einen besonderen Kündigungsschutz bei Betriebsübergang. SJZ 8/2008, 185 - 193.

Wildhaber Isabelle: Aktienoptionen und deren Verfallsklauseln bei Betriebsübergang. SZW 1/2008, 17 - 25.

Wittgens Jonas/Redeke Julian: Gegen Überkompensation und Marktverwerfung - für eine angemessene Entschädigung der Minderheitsaktionäre. ZIP 12/2008, 542 - 545. (D)

---

## OR

Ehrenström Philippe: Plan social, préretraités et transfert d'entreprise. Jusletter 14. April 2008.

Hehli Christoph: Die alternativen Rechtsbehelfe des Käufers. Schulthess, Zürich 2008, 248 Seiten.

Kradolfer Dean Andreas: Der Betriebsübergang - Auswirkungen auf das Individualarbeitsverhältnis. Schulthess, Zürich 2008, 372 Seiten.

Wildhaber Isabelle: Die Streitfrage um einen besonderen Kündigungsschutz bei Betriebsübergang. SJZ 8/2008, 185 - 193.

Wildhaber Isabelle: Die Änderung von Arbeitsbedingungen bei Umstrukturierungen. Jusletter 21. April 2008.

---

## BEHG

Epper Nina: Die freundliche öffentliche Übernahme. Ein Überblick über die Transaktionsphase. Stämpfli Bern 2008, 231 Seiten.

Höhn Jakob: "Acting in concert" im schweizerischen Übernahmerecht: die Begriffe "Handeln in gemeinsamer Absprache" und "organisierte Gruppe", in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 23 - 48.

Kunz Peter V.: Börsenrechtliche Meldepflicht in Theorie und Praxis, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 229 - 256.

Ott Nicolas: Der übernahmerechtliche Squeeze-out gemäss §§ 39a f. WpÜG. WM 9/2008, 384 - 390. (D)

Schärer Heinz: Vorerwerb und Pflichtangebot, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 59 - 96.

Schenker Urs: Due Diligence bei feindlichen Übernahmen und Konkurrenzangeboten, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 129 - 172.

Superina Marco: 10 Jahre öffentliche Übernahme in der Schweiz, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 239 - 262.

Tschäni Rudolf: Das Defence- bzw. M&A-Manual, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 97 - 128.

Watter Rolf: Optionsstrategien bei Übernahmekämpfen, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions X. Schulthess, Zürich 2008, 173 - 212.

---

## FusG

Ammann Matthias: Die Verletzung der Kontinuität der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte und deren Ausgleich nach Art. 105 Fusionsgesetz. Norderstedt 2007, 300 Seiten.

Bauer Olivier: Der Arbeitnehmerschutz im Fusionsgesetz. Diss., Basel 2007, 171 Seiten.

Verdure Christophe: La réglementation des fusions transfrontalières: une nouvelle étape dans la modernisation du droit européen des sociétés. Revue de droit international et de droit comparé 1/2008, 95 - 124.

---

## Steuern

Simonek Madeleine: Unternehmenssteuerrecht. Stämpfli, Bern 2008, 172 Seiten.

---

## Rechnungslegung

Baetge Jörg/Haenelt Timo: Kritische Würdigung der neu konzipierten Segmentberichterstattung nach IFRS 8 unter Berücksichtigung prüfungsrelevanter Aspekte. IRZ 1/2008, 43 - 49.

Berndt Thomas: Rechnungslegungsstandards zwischen staatlichem Recht und internationalen Standards, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Dike, Zürich 2007, 389 - 402.

Bieg Hartmut/Waschbusch Gerd/Käufer Anke: Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS. ZBB 1/2008, 63 - 74. (D)

Bischof Stefan/Molzahn Sybille: IAS 1 (revised 2007) "Presentation of Financial Statements". IRZ 4/2008, 171 - 178.

Bryois Fabien: Regroupements d'entreprises phase II. ST 1-2/2008, 48 - 52.

Camponovo Rico A./von Graffenried-Albrecht Monique: Neues Revisionsrecht - offene juristische Fragen. ST 4/2008, 204 - 213.

Christen Bruno: La révision des institutions de prévoyance professionnelle. ST 3/2008, 129 - 131.

Christen Bruno: Revision bei Vorsorgeeinrichtungen. ST 3/2008, 126 - 128.

Feller Christian: Swiss GAAP FER. Orell Füssli, Zürich 2008, 174 Seiten.

Fiechter Peter/Meyer Conrad: Full Goodwill Accounting. ST 4/2008, 215 - 219.

Hachmeister Dirk: Neuregelung der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 (2008). IRZ 3/2008, 115 - 122.

Hennrichs Joachim: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) / Gemeinsamkeiten und verbleibende Unterschiede zwischen modernisiertem HGB-Bilanzrecht und IFRS (IAS 38, IFRS 3). Der Betrieb 11/2008, 537 - 541. (D)

Hohenstatt Klaus-Stefan/Wagner Tobias: Zur Transparenz der Vorstandsvergütung - 10 Fragen aus der Unternehmenspraxis. ZIP 21/2008, 945 - 954. (D)

Jeger Matthias/Welser Martin: Plans LPP entièrement assurés selon l'IAS 19. ST 1-2/2008, 45 - 47.

Kleibold Thorsten: Modernisierung des Bilanzrechts in Deutschland. ST 1-2/2008, 39 - 43.

Kuhn Steffen/Albrecht Thomas: Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39. IRZ 3/2008, 123 - 130.

Pöller Ralf: Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Mittelstand. IRZ 3/2008, 131 - 138.

Schill Philipp: Buchführung in Euro? ST 4/2008, 221 - 224.

Schulz Sebastian: Die Leasingbilanzierung nach IFRS aus Sicht des asset-liability-approach. IRZ 4/2008, 179 - 186.

Spadin Marco: Internationalisierung der Rechnungslegung in der Schweiz, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 337 - 346.

Wandeler Markus/Suter Daniel: Neue Rechnungslegung gemäss Botschaft zum Obligationenrecht: Rechnungslegung wird gesetzlich modernisiert. TREX 3/2008, 115 - 121.

Zeyer Fedor: Der Einfluss von Warenkreditversicherungen auf die Bilanzierung zweifelhafter Forderungen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach IFRS. IRZ 3/2008, 139 - 144.

Zülch Henning/Hoffmann Sebastian: Der Referententwurf zum BilMoG: ein kritischer Literaturüberblick. Der Betrieb 20/2008, 1053 - 1060. (D)

Böckli Peter: Zwanzig Knacknüsse im neuen Revisionsrecht. SZW 2/2008, 117-134.

Camponovo Rico A./von Graffenried-Albrecht Monique: Änderungsbedarf in den Statuten - Fragen zum Optionssystem. ST 1-2/2008, 25 - 34.

Camponovo Rico A./von Graffenried-Albrecht Monique: Neues Revisionsrecht - offene juristische Fragen. ST 4/2008, 204 - 213.

Christen Bruno: Revision bei Vorsorgeeinrichtungen. ST 3/2008, 126 - 128.

Gessler Dieter: Gläubigerbegünstigung durch die Aktiengesellschaft: der Tatbestand von Art. 167 StGB, seine Unterschiede zur paulianischen Anfechtung und seine Funktion als Haftungsnorm, in: Zindel Gaudenz G./Peyer Patrick R./Schott Bertrand (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Bewegung: Festgabe zum 65. Geburtstag von Peter Forstmoser. Dike, Zürich 2008, 401 - 421.

Knecht Jörg: Branche im neuen Umfeld - aus Sicht eines KMU. ST 1-2/2008, 12 - 13.

Portmann Pascal: Banques et négociants en valeurs mobilières - évolutions réglementaires. ST 3/2008, 132 - 134.

Renggli Karl: Risiko, Risikomanagement und Selbstschutz des KMU-Prüfers. ST 4/2008, 195 - 202.

Stenz Thomas/Csibi Christine: Was bedeutet die Existenz des IKS gemäss PS 890? ST 4/2008, 186 - 190.

Stenz Thomas/Csibi Christine: Quel sens donner à l'existence du SCI selon la norme d'audit suisse 890? ST 4/2008, 191 - 194.

Truffer Roland: Die Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung (Art. 731a Abs. 3 OR), in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 405 - 428.

Weber Rolf H.: Das interne Kontrollsystem im Aktien- und Versicherungsaufsichtsrecht: Umfang, Inhalt und Verantwortlichkeiten. HAVE 1/2008, 19 - 25.

Widmer Dieter/Camponovo Rico A.: Haftung der Revisionsstelle im Entwurf zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht. ST 3/2008, 110 - 112.

---

## Revision

Athanas Peter: Die Weichen stellen für eine zukunftsfähige Prüfungsbranche. ST 1-2/2008, 8 - 10.

Blümle Ernst-Bernd: Revision von Vereinen - eine vertrauensbildende Massnahme oder eine Pflichtübung? ST 1-2/2008, 36 - 37.

---

## Vermögensverwaltung

Abegglen Sandro: Die adäquate Entschädigung des Vermögensverwalters unter besonderer Berücksichtigung der Anlagekosten im Verhältnis zur Anlageperformance. ZSR 1/2008, 41 - 68.

Assmann Heinz-Dieter: Interessenkonflikte aufgrund von Zuwendungen. ZBB 1/2008, 21 - 32. (D)

Bracher Rolf: Strukturiertes Produkt einer Bank als Glücksspiel. Jusletter 5. Mai 2008.

Bracht Hannes: Diskussionsbericht: MiFID und Interessenkonflikte. ZBB 1/2008, 33 - 34. (D)

Bracht Hannes: Diskussionsbericht: MiFID und Best Execution. ZBB 1/2008, 19 - 20. (D)

Buhl Hans Ulrich/Kaiser Marcus: Herausforderungen und Gestaltungschancen aufgrund von MiFID und EU-Vermittlerrichtlinie in der Kundenberatung. ZBB 1/2008, 43 - 51. (D)

Cerutti Romeo: Rechtliche Aspekte der Vermögensverwaltung im Schweizer Universalbankensystem - Ein Überblick. ZSR 1/2008, 69 - 98.

Dierkes Thomas: Best Execution in der deutschen Börsenlandschaft. ZBB 1/2008, 11 - 18. (D)

Gutzwiller Christoph P.: Rechtsfragen der Vermögensverwaltung. Schulthess, Zürich 2008, 336 Seiten.

Isler Peter R.: Einführung zur Vermögensverwaltung in der Schweiz. ZSR 1/2008, 3 - 8.

Veil Rüdiger: Vermögensverwaltung und Anlageberatung im neuen Wertpapierhandelsrecht - eine behutsame Reform der Wohlverhaltensregeln? ZBB 1/2008, 34 - 42. (D)

Walter Hans Peter: Prozessuale Aspekte beim Streit zwischen Kunden und Vermögensverwalter. ZSR 1/2008, 99 - 134.

Wundenberg Malte: Diskussionsbericht: MiFID und Anlageberatung. ZBB 1/2008, 52 - 53. (D)

Zobl Dieter: Haftung der Depotbank bei externer Vermögensverwaltung, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 513 - 541.

Zulauf Urs/Zibung Oliver: Aufsichtsregeln zur Vermögensverwaltung in der Schweiz - Status Quo und Ausblick. ZSR 1/2008, 9 - 40.

---

## Wirtschaftsstrafrecht

Ackermann Jürg-Beat: Wirtschaftsstrafrechts-Report 2005-2007: aktuelle Rechtsprechung. Aktuelle Anwaltspraxis 2007. 809 - 841.

Berni Markus/Kellerhals Andreas: Internationales Handelsrecht II: Neue Risiken für Unternehmen und Management wegen Bestechung und Korruption. Schulthess, Zürich 2008.

D'Addario Gabriella: Wirtschaftsstrafrechts-Report: Gesetzgebung und Literatur. Aktuelle Anwaltspraxis 2007. 843 - 875.

Donatsch Andreas: Interaktionen zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit: aus materiellstrafrechtlicher und prozessualer Sicht, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV. Schulthess, Zürich 2008, 147 - 161.

Länzlinger Andreas: Korruptionsbekämpfung: Compliance auf dem Prüfstand, in: Vogt Nedim P./Stupp Eric/Dubs Dieter (Hrsg.), Unternehmen - Transaktion - Recht: Liber Amicorum für Rolf Watter zum 50. Geburtstag. Dike, Zürich 2008, 273 - 294.

Lanz Martin/Ryser Roland M.: Strafrechtliche Aspekte der Ad-hoc-Publizität. SZW 1/2008, 26 - 36.

Stratenwerth Günter: Voraussetzungen einer Unternehmenshaftung de lege ferenda. ZStrR 1/2008, 1 ff.

---

## Impressum

---

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.